

**Allgemeine Vorschrift des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über einen einheitlichen Verbundtarif im Regionalbusverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)**  
(8.10)

|                              |                                                                            |            |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------|
| Neu-/Erstfassung             | Beschlussvorlage:                                                          | R 1516     |
|                              | Beschlussfassung im Gemeinderat:                                           | 25.09.2023 |
|                              | Bekanntmachung:                                                            | 30.09.2023 |
|                              | Inkrafttreten:                                                             | 01.10.2023 |
| Verantwortlicher Fachbereich | Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe<br>Tel. 07231/39-3802 |            |

## **Präambel**

Am 3. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend VO (EG) 1370/2007 genannt) in Kraft. Nach der VO (EG) 1370/2007 können die zuständigen Behörden den Betreibern von ÖPNV-Leistungen (nachfolgend Betreiber genannt) im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gewähren.

Die Stadt Pforzheim und der Enzkreis haben als Aufgabenträger für den ÖPNV in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (Gruppe von Behörden), die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE-Verbundtarif) und zum Ausgleich der dadurch entstehenden Lasten erlassen. Der Beschluss über die Anwendung der allgemeinen Vorschrift erfolgte in den zuständigen Gremien der Aufgabenträger. Die Inhalte wurden zuvor zusammen mit den im Verbundgebiet des VPE tätigen Betreibern einvernehmlich entwickelt.

Zweck dieser allgemeinen Vorschrift ist es, die den Betreibern resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung des einheitlichen VPE-Verbundtarifes als gemeinwirtschaftliche Leistung im Gebiet des VPE unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Ausgleichsleistungen für Betreiber von Eisenbahnverkehrsleistungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Vorschrift.

Zur administrativen Durchführung der allgemeinen Vorschrift bedient sich die Gruppe von Behörden der Verbundgesellschaft (nachfolgend VPE).

Benachbarte Landkreise können diese allgemeine Vorschrift nach einvernehmlicher Abstimmung mit den betroffenen Betreibern und der Gruppe von Behörden auf ihr Aufgabengebiet oder Teile ihres Aufgabengebietes erweitern.

Die allgemeine Vorschrift wird als Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Festsetzung des Verbundtarifs als gemeinwirtschaftliche und sonstige Verpflichtungen**

(1) Der Verbundtarif für den Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE-Verbundtarif) in seiner jeweiligen Fassung wird gemäß Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der gemäß § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) festgelegten Verpflichtung zur Anwendung des Verbundtarifs als Höchsttarif für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsleistungen i.S.d. § 42 PBefG. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sind die Festsetzungen des Verbundtarifs bezüglich des regulären oder möglicher ermäßigter Deutschlandtickets sowie des landesweiten Jugendtickets als Höchsttarife.

Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art. 4 Abs.1, Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 im Einzelnen wie folgt definiert:

- Innerhalb des Verbundgebietes des VPE dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV i.S.d. § 42 PBefG nur zum VPE-Verbundtarif, als Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007, in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung durchgeführt werden.
- Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese Übergangstarife Bestandteil des VPE-Verbundtarifs (Gemeinsame Beförderungsbestimmungen) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.
- Für die Betreiber bestehen zwei Möglichkeiten, um am VPE teilzunehmen. Entweder unmittelbar als Gesellschafter des VPE (Gesellschaftsvertrag Anlage 1) oder mittelbar durch Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft (Musterkooperationsvertrag Anlage 2).

- In beiden Fällen müssen die Betreiber dem Einnahmenaufteilungsvertrag (Anlage 3) des VPE beitreten. Änderungen der Grundsätze der Einnahmenaufteilung erfolgen im Einvernehmen mit der Gruppe von Behörden, insbesondere wenn die geänderten Grundsätze finanzielle Auswirkungen auf die Gruppe von Behörden haben.
  - Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser allgemeinen Vorschrift und - falls vorhanden - nach den abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, in dem gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu Höchsttarifen geregelt sind, so richtet sich der Ausgleich vorrangig und abschließend nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Zudem berücksichtigt die jeweils zuständige Behörde die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift in ihren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den Betreibern.
  - Die allgemeine Vorschrift ist geografisch auf das Gebiet der Aufgabenträger im VPE begrenzt (Anlage 4).
- (2) Der VPE kann im Einzelfall zulassen, dass der VPE-Verbundtarif auf Schülerlinien freiwillig zur Anwendung kommt. Dies betrifft insbesondere Schülerverkehre nach § 43 Nr.2 PBefG. Das Nähere regelt der VPE-Verbundtarif. Der VPE ist vor Abschluss und Änderung von Verträgen über Schülerlinien in geeigneter Weise zu informieren.

## **§ 2**

### **Grundlagen des Verbundtarifs**

- (1) Die Betreiber von straßengebundenen Verkehrsleistungen im Verbundgebiet sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, den VPE-Tarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste anzuwenden. Eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des VPE-Tarifgebietes sind nicht gestattet. Ausnahmen regelt Absatz 4. Nur die, durch die Anwendung des VPE-Tarifs als Höchsttarif den Betreibern entstehenden Mindererlöse und Kosten sind nach dieser Vorschrift erstattungsfähig (tarifbedingte Lasten).
- (2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der Mindererlöse und Kosten, die den Betreibern entstehen, weil die im Gebiet des VPE zuständige Gruppe von Behörden eine für alle Betreiber im Gebiet des VPE (Verbundunternehmen und Kooperationsunternehmen) verbindliche Regelung getroffen hat, wonach der Verbundtarif als Höchsttarif zur Anwendung kommt. Dies sind abschließend:
- a) Durchtarifierungsverluste, die entstehen, weil ein Fahrgast, der für seine Fahrtstrecke vor der Verbundgründung mehrere Betreiber genutzt hatte und deshalb mehrere Fahrausweise kaufen musste, nur noch einen Fahrausweis im VPE-Verbundtarifraum benötigt, der im Preis günstiger ist als die Summe der bisherigen Fahrausweise.
  - b) Harmonisierungsverluste, die aus der Differenz zwischen Neupreisen und Altpreisen für die jeweilige konkrete Fahrt innerhalb eines Betreibers entstehen. Diese Differenz entsteht, da im Rahmen der VPE-Verbundtarife vor der Verbundgründung bestehende individuelle Fahrpreise einzelner Betreiber zu einem Verbundfahrpreis angeglichen wurden und dabei insbesondere eine Rabattierung des Fahrpreises erfolgt.
  - c) Verluste aus Anschlussfinanzierung, die entstehen, wenn ein Fahrgast bei ein- und ausbrechenden Verkehren aus dem VPE-Verbundgebiet innerhalb eines Teilweges an einem Punkt vor dem tatsächlichen Überstieg eine getrennte Tarifierung zwischen Haustarif und Verbundtarif vornimmt.
  - d) Anteilige Kosten der Verbundgeschäftsstelle, die durch die Anwendung des VPE-Verbundtarifs und den sich daraus ergebenden Koordinierungs-, Berechnungs- und Verteilungsaufgaben entstehen.
  - e) Tarifbedingte Mindererlöse, die durch die Festschreibung des Tarifs ab Einführung des VPE-Tarifs als Höchsttarif entstehen.
- (3) Der Verbundtarif ist ein Flächenzonentarif auf der Grundlage von Tarifzonen. Ab einer festzulegenden Preisstufe oder ab einer festzulegenden Uhrzeit können Verbundfahrtscheine im gesamten Verbundgebiet gelten.
- (4) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen. Dies gilt auch für die Haustarife oder einzelne Bestandteile der Haustarife der verbundraumüberschreitend fahrenden Betreiber, soweit dieses im VPE-Gemeinschaftstarif geregelt wird.
- (5) Für einzelne Nutzergruppen können spezielle im Preis reduzierte Fahrausweise angeboten werden, insbesondere für:

- a) Mitarbeiter von Betreibern mit Jobticket-Verträgen,
- b) Kinder,
- c) Schüler und Auszubildende,
- d) anlassbezogene Kombi-Tickets.

(6) Das jeweils gültige Fahrausweissortiment kann dem Internetauftritt des VPE entnommen werden ([www.vpe.de](http://www.vpe.de)).

(7) Der VPE-Tarif wird von der Gruppe von Behörden, bestehend aus dem Enzkreis und der Stadt Pforzheim, beschlossen. Im Rahmen der Tarifbildung werden die Grundsätze der §§ 4 und 5 zur Vermeidung einer Überkompensation durch die Ausgleichsleistung beachtet.

(8) Die Gruppe von Behörden im Sinne von Absatz 7 und die Betreiber verständigen sich darauf, den Tarif jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierbei wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Die Interessen der Betreiber sollen sowohl bei der Frage der Häufigkeit von Tarifanpassungen, der Tarifgestaltung und der Tarifhöhe als auch der Tarifzonengestaltung berücksichtigt werden.

(9) Die Gruppe von Behörden im Sinne von Absatz 7 gewährleistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass - sofern keine Verständigung nach Absatz 8 erfolgt ist -, jährlich einmalig eine Überprüfung und eine Anpassung des VPE-Tarifs zum nächsten Fahrplanwechsel an die Kostenentwicklung vorgenommen wird. Der Wert der Anpassung ergibt sich soweit möglich aus dem Datenbestand des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Bei der Fortschreibung des VPE-Tarifs finden die folgenden Kostenindizes mit folgendem Anteil Berücksichtigung:

- a) Personalkosten: Anteil an den Gesamtkosten 50 %; Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils gültigen Lohnvertrag für alle gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Baden-Württemberg,
- b) Treibstoffkosten: Anteil an den Gesamtkosten 20 %; Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg Verkehr Dieselkraftstoff veröffentlicht in den Statistischen Monatsberichten Baden-Württemberg,
- c) Busse, Beschaffung Anteil an den Gesamtkosten 20 %; Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils aktuellen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Lfd. Nr. 578 GP-Nr. 29 10 4 (Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken),
- d) Großhandelspreise: Anteil an den Gesamtkosten 5 %, Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils aktuellen Index der Großhandelsverkaufspreise des Statistischen Bundesamtes, Lfd. Nr. 1 (Gesamtindex).
- e) ein Anteil von 5% des jeweiligen Tarifs wird nicht fortgeschrieben.

Die Gewichtung der Indizes wird bei Bedarf an die reale Entwicklung angepasst.

(10) Der Betreiber ist verpflichtet, nur solche Tarife zur Genehmigung zu stellen, die sich nach den Regelungen in Absätzen 7, 8 und ggf. 9 ergeben. Beantragt der Betreiber einen hiervon abweichenden Tarif und wird dieser genehmigt, erlischt der Anspruch des Betreibers auf Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift mit Wirksamwerden des Tarifs auf den Linien, auf denen der neue Tarif zur Anwendung kommt.

### **§ 3**

#### **Einnahmenaufteilung**

(1) Die jeweils zuständigen Behörden stellen sicher und die Betreiber verpflichten sich, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Betreiber am Verbundtarif gewährleistet ist.

(2) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem VPE-Tarif, die Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX sowie die Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften stehen allein den Betreibern von Personenverkehrsdiensten zu. Für die Anrechnung dieser Beträge gilt § 4 Abs. 7 dieser allgemeinen Vorschrift.

(3) Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des Einnahmenaufteilungsvertrages diskriminierungsfrei durch die VPE-GmbH.

### **§ 4**

#### **Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistung (im Vorhinein)**

(1) Die Gruppe von Behörden gewährt über die VPE-GmbH den Betreibern auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 nach Maßgabe des Erfolgsplans des VPE einen

Ausgleich der tarifbedingten Lasten, die durch die in den Tarifvorgaben dieser allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen.

(2) Der VPE wird Vorschläge für eine Tarif- oder Leistungsanpassung unterbreiten, falls die Ausgleichsmittel der Aufgabenträger nach Absatz 1 nicht in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen. Soweit die Vorschläge nicht oder nur teilweise die erforderlichen Ausgleichsmittel wirtschaftlich ersetzen, werden die Betreiber aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ganz oder entsprechend teilweise aus dieser allgemeinen Vorschrift entlassen. § 9 bleibt unberührt.

(3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf der Grundlage der in Anlage 7 ausgeführten Berechnungsmethodik. Demnach erfolgt eine Verteilung der Ausgleichsbeträge nach Linien.

(4) Die Ausgleichsbeträge nach Anlage 7 werden an die jeweiligen Betreiber gewährt, die die Linien betreiben.

Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge sind nur die Effekte berücksichtigungsfähig, die sich ab Einführung des VPE-Tarifs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ergeben. Ein Ausgleich für strukturelle Defizite, die keinen Bezug zur Regelung des Höchsttarifs haben, erfolgt nicht.

(5) Die Verteilung der Ausgleichsbeträge erfolgt nach Linien. Die Summe der Ausgleichsbeträge aller Linien ist auf den Betrag der Ausgleichsmittel gemäß Absatz 1 begrenzt. Die Berechnung der Werte je Linie ergibt sich aus Anlage 7. Sofern sich die Mittelzuweisung durch das Land Baden-Württemberg und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften während eines Ausgleichsjahres ändern oder eine Neufestsetzung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt, kann eine Anpassung während des Ausgleichsjahres erfolgen.

(6) Kommt es während des Ausgleichsjahres zu Leistungsänderungen von mehr als 3 % bezogen auf die für die im Rahmen der linienbezogenen Ausgleichsberechnung zu Grunde gelegten Fahrplankilometer, so verteilt sich die Summe des jährlich maximal zulässigen Ausgleichs anteilig auf die Betreiber neu. Der Anteil bestimmt sich nach den in Anlage 7 dargestellten Grundsätzen nach Fahrplankilometern.

(7) Von dritter Seite gewährte Ausgleichszahlungen für Schüler- und Auszubildendenverkehr im VPE-Tarifgebiet, die entweder auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 VO (EG) 1370/2007 gewährt werden oder von der VO (EG) 1370/2007 ausgenommen sind, müssen bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages in ihrer gesamten Höhe als Erlöse der Betreiber in Ansatz gebracht werden. Nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser allgemeinen Vorschrift ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen ausgeglichen werden.

(8) Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

## **§ 5**

### **Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen (im Nachhinein)**

(1) Die Ausgleichsleistung darf gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung:

- Kosten, die in Verbindung mit einer/mehreren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen,
- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird,
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns (Anlage 8).

Der Nachweis erfolgt rückwirkend für das jeweilige Ausgleichsjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Einnahmen des Betreibers. Der Nachweis ist vom Betreiber spätestens drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses bzw. spätestens 10 Monate nach Ende des Ausgleichsjahres gegenüber der Gruppe von Behörden zu führen. Das Ausgleichsjahr entspricht zurzeit dem Kalenderjahr.

(2) Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vor, der zur Anwendung des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 verpflichtet, so muss der Nachweis über die Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen nur einmal über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgen, sofern in

dem Nachweis alle Leistungen aus der allgemeinen Vorschrift und dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag einbezogen sind.

(3) Die Betreiber haben für den Nachweis eine Trennungsrechnung einzurichten (Anlage 9). Die Trennungsrechnung ist Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat - ebenso wie die Berechnung der Kosten und Einnahmen - anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften zu erfolgen. Diese müssen den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit entsprechen. Die Vorgaben aus Anlage 7 sind zu beachten. Die Trennungsrechnung soll den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

(4) Die Betreiber verpflichten sich, die Regeln der Nr. 1 bis 6 des Anhangs VO (EG) 1370/2007 zur Verordnung einzuhalten. Hierzu legen die Betreiber der Gruppe von Behörden spätestens drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses bzw. spätestens 10 Monate nach Ende des Ausgleichsjahres eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welche die Einhaltung der Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 bestätigt. Die Zuordnung der Kosten und Erlöse in der Trennungsrechnung sind zu begründen. Dabei ist die Ermittlung möglicher positiver Effekte, die mit der Anwendung des einheitlichen VPE-Tarifs als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif entstehen, gesondert nachzuweisen.

(5) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 Verordnung ergibt sich daraus, dass die Betreiber nur für tarifbedingte Lasten gedeckelte Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 dieser allgemeinen Vorschrift erhalten, die nicht dynamisiert werden.

(6) Beläuft sich die Überkompensation auf höchstens 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, kann dieser Betrag auf die im weiteren fälligen Ausgleichsleistungen angerechnet werden.

(7) Liegt eine Überkompensation vor, die nicht nach Absatz 6 angerechnet werden kann, so ist der überschießende Betrag der Gruppe von Behörden zu erstatten, der sich aus dem Vergleich zwischen dem finanziellen Nettoeffekt und dem erhaltenen Ausgleichsbetrag ergibt. Der Betreiber hat innerhalb von vier Wochen, nachdem durch die Gruppe von Behörden eine Überkompensation festgestellt wurde, den Differenzbetrag an die Gruppe von Behörden zu erstatten.

(8) Überschreitet der finanzielle Nettoeffekt den nach § 4 gewährten Ausgleich, so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu als der bereits gewährte zu. Eine Unterkompensation wird dem Betreiber nicht ausgeglichen.

## **§ 6**

### **Abrechnungsmodalitäten**

(1) Die Endabrechnung durch den VPE erfolgt bis spätestens 30. November des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres.

(2) Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüft und erklärt im Rahmen seiner Bestätigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 darüber hinaus, inwiefern die Vorgaben der allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Ausgleichsjahr eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die ordnungsgemäße Erstellung der Trennungsrechnung und den sich aus den Kosten und Erlösen des Betreibers höchstens ergebenden Ausgleichsbetrag. Die für die Ausgleichsbestimmung erforderlichen Angaben legt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer dem VPE offen. Im Falle einer Überzahlung hat der Betreiber die Ausgleichsleistung einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen zurückzuerstatten.

## **§ 7**

### **Veröffentlichungen**

Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift dem VPE übertragen. Der zu erstellende Bericht soll insbesondere gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr unterscheiden, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt des VPE ([www.vpe.de](http://www.vpe.de)) und wird vor Veröffentlichung den Betreibern zur Kenntnis gegeben.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Die zuständigen Behörden sehen es als Geschäftsgrundlage dieser allgemeinen Vorschrift an, dass die Zahlungen als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers in Form der Personenverkehrsleistungen dienen und für sie keine Umsatzsteuer anfällt.

## **§ 9**

### **Grundlegende Änderung der Verhältnisse, unbillige Härten**

Sofern sich die dieser allgemeinen Vorschrift zugrundeliegenden rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse wesentlich ändern oder bei Vollzug dieser allgemeinen Vorschrift unbillige Härten auftreten, die ursächlich und im Zusammenhang mit der aus dieser allgemeinen Vorschrift auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung stehen, wird die Gruppe von Behörden eine für alle Beteiligten angemessene Anpassung der allgemeinen Vorschrift bewirken.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

#### Anlagen

- Nr. 1: Gesellschaftsvertrag
- Nr. 2: Musterkooperationsvertrag
- Nr. 3: leistungsorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren
- Nr. 4: geographischer Geltungsbereich
- Nr. 5: [bleibt leer]
- Nr. 6: [bleibt leer]
- Nr. 7: Berechnungsverfahren
- Nr. 8: Muster zur Ermittlung eines angemessenen Gewinns
- Nr. 9: Muster Trennungsrechnung

**Gesellschaftsvertrag**  
  
des  
  
**Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)**

Vorbemerkungen

Ein attraktives und abgestimmtes Angebot ist die Voraussetzung für eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch die Bevölkerung. Um diese Ziele im Sinne des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) des Landes-Baden Württemberg zu erreichen, wollen die Vertragspartner mit Hilfe der **Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)** einen Verbundverkehr gestalten und den ÖPNV weiter verbessern und fördern. Im Interesse der Verkehrsnutzer ist die Arbeit der Gesellschaft so zu entwickeln, dass sie auf weitere Bereiche der Region Nordschwarzwald und auf damit verflochtene Verkehrsräume ausgeweitet werden kann.

Da die Finanzierungsinstrumente der den VPE tragenden Gebietskörperschaften nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 neu entwickelt wurden, war der bisherige Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft anzupassen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)“. Sitz der Gesellschaft ist Pforzheim.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft, die gesetzlich erforderlich sind, erfolgen im Bundesanzeiger, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft nimmt für ihre Gesellschafter auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Verkehrsgebietes insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung des gesetzlich vorgeschriebenen Nahverkehrsplanes für das Verkehrsgebiet der Gesellschaft im Auftrag der Aufgabenträger,
  - b) Koordination des von den Gesellschaftern, die als Unternehmer tätig sind (Verkehrsunternehmen), durchzuführenden regionalen Busverkehrs sowie Abstimmung mit dem Schienenpersonennahverkehr nach § 3 (1) AEG,
  - c) Abstimmung zwischen regionalem Verkehr und Stadtverkehr Pforzheim, Stadtverkehr Mühlacker und gegebenenfalls weiteren innerörtlichen Verkehren,
  - d) Entwicklung und Fortschreibung des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen sowie des Liniennetzes und des regionalen Busfahrplanes,
  - e) Beantragung von Zuschüssen für die Verkehrsunternehmen im Rahmen des Gesellschaftszwecks, Entwicklung eines Einnahmeaufteilungssystems sowie dessen Umsetzung,
  - f) Erstellung von Verkehrsanalysen und Entwicklung von Verkehrsplanungen, Konzeption von Betriebstechnologie und Technik, umweltfreundliche Verkehrsgestaltung,
  - g) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Raum, der in der beigefügten Karte (Verkehrsgebiet) dargestellt ist. Dies schließt eine koordinierende, verbundraumüberschreitende Geschäftstätigkeit ein. Der Stadtlinienverkehr der Stadt Pforzheim wird von diesem Vertrag nicht berührt.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich der Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

- (4) Gesellschafter können nur Gebietskörperschaften sein, deren Eigengesellschaften (kommunale Mehrheitsbeteiligung), Unternehmen, die Schienenpersonennahverkehr nach § 3 (1) AEG betreiben und/oder Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 42 PBefG sind, sowie deren Unternehmenszusammenschlüsse.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, weitere Gesellschafter, die die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, in die Gesellschaft aufzunehmen. Unternehmen, die im Verbundgebiet Linienverkehr gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonenverkehr nach § 3 (1) AEG im VPE-Gebiet betreiben und nicht Gesellschafter sind, ist der Zutritt als Gesellschafter ebenfalls zu gewähren; alternativ ist ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Die Gesellschafterversammlung ist insoweit verpflichtet, die Zustimmung nach § 16 Abs. 1 lit. a) und j) zu erteilen.
- (6) Neu hinzukommende Gesellschafter haben einen unter Berücksichtigung der Verkehrsleistung im VPE angemessenen Geschäftsanteil zu übernehmen. Dieser ist dem neu hinzukommenden Gesellschafter durch Umverteilung vorhandener Geschäftsanteile oder durch eine Kapitalerhöhung in der Gesellschaft nach Wahl der Gesellschafterversammlung zu gewähren.
- (7) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Verkehr nach § 42 PBefG einschließlich der diesen Verkehr ergänzenden Verkehrsformen sowie auf den Schienenpersonennahverkehr nach § 3 (1) AEG. Freigestellte Schülerverkehre und Verkehre nach § 43 PBefG sollen integriert oder geöffnet werden.

### § 3

#### Rechtsstellung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Die Gesellschafter, die Gebietskörperschaften sind, werden weiterhin Aufgaben von grundsätzlicher verkehrspolitischer Bedeutung wahrnehmen. Die Gesellschafter, die als Unternehmen tätig sind, bleiben insbesondere Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel. Sie führen ihre Betriebe eigenverantwortlich, tragen die Aufwendungen nebst Risiken dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Kunden.
- (2) Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Dies gilt auch insoweit, als sie ihren Einfluss auf andere Unternehmen geltend machen können. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft die für ihre Arbeit, insbesondere für die Verkehrsplanung, die Einnahmeverteilung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und jährlichen Aufwandsprognosen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und der Gesellschaft die hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen; diese sind von der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist die Weitergabe individueller betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Informationen über einzelne Gesellschafter an andere Gesellschafter des VPE nur in einer solchen aggregierten Form zulässig, dass gewährleistet wird, dass ein Rückschluss auf einen einzelnen Gesellschafter nicht möglich ist; im Übrigen ist die Weitergabe individueller betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Informationen eines einzelnen Gesellschafters an andere Gesellschafter unzulässig.

Von der vertraulichen Behandlung individueller betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Informationen einzelner Gesellschafter unberührt bleibt das Recht und die Pflicht der Gesellschaft, den im Verbundgebiet zuständigen Aufgabenträgern gem. Personenbeförderungsgesetz und Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vorbereitung von wettbewerblichen Vergaben und erweiterten Direktvergaben die auf den jeweiligen Verkehren liegenden Einnahmedaten nach dem jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrag mitzuteilen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Gesellschaft verpflichten sich die Gesellschafter, die auf den jeweiligen Verkehren liegenden Einnahmedaten nach dem jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrag der Gesellschaft zur Weitergabe an den Aufgabenträger gem. Personenbeförderungsgesetz und Verordnung (EG) 1370/2007 auf Anforderung weiterzuleiten. Auch die Regelungen in § 20 Abs. 8 und § 21 Abs. 2 stehen dem nicht entgegen. Soweit die benötigten Daten nur bei den Verkehrsunternehmen selbst vorliegen, verpflichten sich die Gesellschafter, die im Verbundgebiet Buslinienverkehr betreiben, diese auf Anforderung den im Verbundgebiet zuständigen Aufgabenträgern zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabenträger dürfen die Daten den anfragenden Anbietern für die ausgeschriebenen Buslinienverkehre zur Verfügung stellen.

- (3) Die Gesellschafter werden im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit alle Möglichkeiten der Optimierung der Verkehrsbedienung prüfen und im vertretbaren Umfang umsetzen. In diesem Sinne werden sie insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Verbundunternehmen sowie inner- und zwischenbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen fördern.

#### § 4

##### Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000,00 € (in Worten: Zweiundfünfzigtausend Euro).

(2) Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen erbracht:

|                                                                                           |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Enzkreis, Pforzheim                                                                    | 14.300,00 € |
| 2. Stadt Pforzheim                                                                        | 14.300,00 € |
| 3. RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH,<br>Karlsruhe                                      | 10.400,00 € |
| 4. VPO Verkehrs- und Beratungsgesellschaft<br>privater Omnibusunternehmen mbH, Birkenfeld | 5.980,00 €  |
| 5. Binder Reisen GmbH, Stuttgart                                                          | 260,00 €    |
| 6. Omnibusverkehr Engel GmbH, Mühlacker                                                   | 260,00 €    |
| 7. Richard Eberhardt GmbH, Engelsbrand                                                    | 260,00 €    |
| 8. Müller-Reisen GmbH & Co. KG, Birkenfeld                                                | 260,00 €    |
| 9. Reise- und Verkehrsgesellschaft Seitter GmbH,<br>& Co. KG, Frielzheim                  | 260,00 €    |
| 10. Seiz Reisen GmbH, Vaihingen/Enz                                                       | 260,00 €    |
| 11. Wolf Reisen GmbH, Niefern-Öschelbronn                                                 | 260,00 €    |
| 12. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe                                           | 1.768,00 €  |
| 13. SWEG Bahn Stuttgart GmbH, Stuttgart                                                   | 1.976,00 €  |
| 14. Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH                                                       | 1.456,00 €  |

## § 5

### Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine Gebietskörperschaft einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils auf eine Eigengesellschaft (kommunale Mehrheitsbeteiligung) übertragen will und umgekehrt. Bei dem Beschluss über die Zustimmung ist der Gesellschafter des betroffenen Geschäftsanteils ebenfalls stimmberechtigt.
- (2) Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorverkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (3) Jeder Vorverkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorverkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht zuerst ausgeübt hat.
- (4) Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder der Abtretung von Geschäftsanteile(n), ausgenommen für die Fälle des Abs. 1 Satz 3, mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorverkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen. Weiterhin gelten sie entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

## § 6

### Ausschluss eines Gesellschafters, Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) sein Geschäftsanteil oder Ansprüche daraus von einem Privatgläubiger gepfändet wurden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt wird,
  - c) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht nachhaltig grob verletzt, so dass hierdurch die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich gemacht oder erheblich gefährdet wird,
  - d) ein Gesellschafter von der Durchführung der auf ihn lautenden Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42 PBefG suspendiert wird.

Nicht zulässig ist der Ausschluss, sofern die der Gesellschaft drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abgewendet werden können.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Betroffene kein Stimmrecht.
- (3) Die Ausschließung wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses wirksam, unabhängig davon, ob eine Einigung über die Höhe des Entgelts erzielt oder dessen Höhe rechtskräftig festgestellt worden ist.

Der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung des Anteils –Zwangsamortisation- zu dulden.

- (4) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters –Amortisation- jederzeit beschließen.
- (5) Ausschluss und Einziehung erfolgen gegen Entgelt, wobei sich das Entgelt nach § 25 dieses Vertrages bestimmt, jedoch begrenzt auf den Anteil am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes).

Ist die vorliegende Bewertungsregelung bei Pfändung des Geschäftsanteils oder im Insolvenzfall unzulässig, so erfolgt die Einziehung bzw. Übernahme des Geschäftsanteils gegen ein angemessenes Entgelt, das im Streitfall durch einen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen, der Wirtschaftsprüfer sein muss, rechtsverbindlich festgestellt wird. Ein Firmenwert ist auch in diesem Fall nicht zu berücksichtigen.

- (6) Ein Gesellschafter, dessen Gesellschafterstellung auf Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42 PBefG bzw. § 6 AEG beruht, und dem die auf ihn lautenden Genehmigungen nach § 42 PBefG bzw. § 6 AEG komplett entzogen werden oder der die auf ihn lautenden Genehmigungen komplett zurückgibt (Verzicht) oder komplett verliert (Neuvergabe an ein anderes Unternehmen) oder auslaufen lässt, ist aus der Gesellschaft auszuschließen. Es gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## § 8

### Eigenaufwand der Gesellschaft

Die Aufwendungen für Personal, Material, Planung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufwendungen der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern entsprechend ihren Anteilen an der Gesellschaft getragen, soweit diese nicht durch eigene Erträge der Gesellschaft oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

## § 9

### Betriebliches Leistungsangebot, finanzieller Ausgleich

- (1) Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot der regionalen Busverkehre wird, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, durch den Nahverkehrsplan für das Verkehrsgebiet des VPE bestimmt und ist für die jeweils betroffenen Gesellschafter und Kooperationspartner verbindlich. Soweit keine eigenwirtschaftliche Leistungserbringung erfolgt, werden die Details der zu erbringenden Verkehrsleistung im regionalen Busverkehr durch öffentliche Dienstleistungsaufträge konkretisiert. Dabei ist mindestens die festgelegte Qualitätsvereinbarung aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen einzuhalten.
- (1a) Änderungen des Umfangs der Personenverkehrsleistungen im regionalen Busverkehr bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Erteilung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1370/2007. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim haben das Recht, das Zustimmungserfordernis gem. Satz 1 jeweils einheitlich auf ihre Aufsichtsratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 Buchst. a) und b) zu delegieren. Soweit der Enzkreis und/oder die Stadt Pforzheim vom Delegationsrecht gem. Satz 2 Gebrauch gemacht haben, üben Ihre Aufsichtsratsmitglieder das Zustimmungsrecht im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 19 aus.
- (2) Unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 können Gebietskörperschaften und / oder Dritte mit den Gesellschaftern, die regionale Busverkehre innerhalb des Verbundes betreiben, Fahrleistungen oder -kapazitäten vereinbaren, die über das im gültigen Erfolgsplan festgelegte Leistungsangebot hinausgehen; hieraus resultierende Kosten trägt der Auftraggeber. Fahrleistungen oder -kapazitäten, die von Dritten mit den Gesellschaftern vereinbart werden, sind jedoch nur zulässig, wenn sie dem Zweck der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die Gesellschafter, die SPNV (Schienenpersonennahverkehr) nach § 3 (1) AEG betreiben, vereinbaren die Leistungen mit dem gemäß ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) des Landes Baden-Württemberg zuständigen Aufgabenträger. Sie werden im Rahmen des Möglichen mit der Gesellschaft eine Abstimmung herbeiführen und die Wünsche der Gesellschaft in die Verhandlungen mit dem Aufgabenträger einbringen.
- (4) Die Gesellschaft hat einen Verbundfahrplan zu erstellen, zu veröffentlichen und für die Abstimmung der Fahrplanprogramme zwischen den Gesellschaftern zu sorgen und im Bereich des regionalen Busverkehrs zu entscheiden, wenn kein Einvernehmen erzielt wird.

§ 10  
Verbundtarif

- (1) Die Gesellschaft hat den Verbundtarif zu entwickeln und fortzuschreiben. Sie hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge im Auftrag der Gesellschafter zu stellen.
- (2) Zur Entwicklung und Fortschreibung des Verbundtarifes erarbeitet die Geschäftsführung regelmäßig einen Vorschlag und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor (§ 19 Abs. 4 Buchst. h). Der Aufsichtsrat setzt einen Tarifausschuss ein, in dem die Entwicklung und Fortschreibung des Verbundtarifs vorberaten werden soll. Abschließend ist der Verbundtarif vom Enzkreis und der Stadt Pforzheim zu beschließen. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim haben das Recht, die Beschlussfassung gem. Satz 3 jeweils einheitlich auf ihre Aufsichtsratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 Buchst. a) und b) zu delegieren. Soweit der Enzkreis und / oder die Stadt Pforzheim vom Delegationsrecht gem. Satz 4 Gebrauch machen, üben ihre Aufsichtsratsmitglieder das Beschlussrecht nach Satz 3 im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 19 aus.
- (3) Der Verbundtarif ist mindestens jährlich mit dem Ziel einer Anpassung an die Kosten- und Ertragsentwicklung zu überprüfen. Hierbei ist ein einvernehmlich erzielttes Ergebnis der Gesellschafter anzustreben. Die Interessen der Gesellschafter und sonstigen Verkehrsbetreiber sollen sowohl bei den Fragen der Häufigkeit von Tarifanpassungen, der Tarifgestaltung und der Tariffhöhe als auch der Tarifzonengestaltung berücksichtigt werden.

Soweit kein einvernehmliches Ergebnis der Überprüfung oder Anpassung des Verbundtarifs i. S. d. Satzes 2 erzielt werden kann, werden Enzkreis und Stadt Pforzheim jährlich einmalig eine Überprüfung und eine Anpassung des VPE-Tarifs zum nächsten Fahrplanwechsel an die allgemeine Kostenentwicklung vornehmen. Dabei sind die Entwicklungen der Personalkosten, der Treibstoffkosten, die Beschaffungskosten für Busse und die Entwicklung der Großhandelspreise sowie die nicht veränderten Kosten angemessen zu berücksichtigen; soweit möglich, ist hierzu auf die Entwicklung der Indices des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zurückzugreifen.

- (4) Werden von Gesellschaftern oder Dritten Tarifwünsche außerhalb des gültigen Erfolgsplanes geltend gemacht, so ist solchen Wünschen nur nachzukommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifes im Verbundgebiet sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und eine Ergebnisverschlechterung vom Antragsteller in vollem Umfang abgedeckt wird.
- (5) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern für den Verbundverkehr einheitliche Beförderungsbedingungen und ein einheitliches Verkaufs- und Abfertigungssystem für den regionalen Busverkehr zu erstellen und weiterzuentwickeln. Gesellschafter, die SPNV betreiben, können mit der VPE-GmbH eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- (6) Die Gesellschafter haben für den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr im Binnenverkehr ausschließlich den Verbundtarif und die gemeinsamen Beförderungsbe-

dingungen anzuwenden. Für Verbindungen von und nach außerhalb des Verbundgebiets gilt der Haustarif des jeweiligen Gesellschafters, soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden.

- (7) Die Gesellschaft hat die Verhandlungen über Tarifkooperationen zu führen.
- (8) Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern einheitlich für den Verbundraum Sonderangebote für die Verkehrsnutzer erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden kann.

## § 11

### Verkehrsplanung

- (1) Als Grundlage für die konzeptionelle Verkehrsplanung hat die Gesellschaft, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und Prognosen aufzustellen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat sich die Gesellschaft der Mithilfe der Gesellschafter zu bedienen.
- (2) Die Gesellschaft hat die Konzeption des Verbundverkehrs und die Übergänge zwischen den Verkehrsmitteln zu planen.
- (3) Die wesentlichen Grundsätze der technischen Planungen sind mit der Gesellschaft abzustimmen.
- (4) Die Gesellschafter haben mit darauf hinzuwirken, dass die von den Aufgabenträgern bestellten Planungen und die daraus resultierenden Ergebnisse auch im Rahmen hoheitlicher Planungen Berücksichtigung finden. Die Planungsergebnisse der Gesellschaft sind den betroffenen öffentlichen Planungsträgern auch unmittelbar zur Verfügung zu stellen.  
Die Gesellschaft ist als „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne des Planungsrechts anerkannt.

## § 12

### § 12 entfällt

## § 13

### Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen

Die von den Gesellschaftern, die Verkehr betreiben, im Rahmen ihres Verbundverkehrs erzielten Fahrgeldeinnahmen werden durch die jeweiligen Gesellschafter erfasst und der Gesellschaft mitgeteilt. Nach den Bestimmungen des geltenden Einnahmeaufteilungsvertrags werden die entsprechenden Beträge den Gesellschaftern, die Verkehr betreiben, zugewiesen.

## § 14

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Geschäftsführung

### **§ 14 a Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffende Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gemäß § 15 gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen getroffen werden, sofern das Gesetz nicht zwingend eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorschreibt. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche oder textförmliche Abstimmung erfolgen, sofern das Gesetz keine besondere Form vorschreibt oder kein Gesellschafter der Form der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung widerspricht. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, den Gesellschaftern Beschlussvorschläge mit Angaben zum Abstimmungsverfahren und zur Abstimmungsfrist zu übermitteln.
- (3) Soweit in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 52,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Über Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift zu errichten. Diese gibt bei in Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüssen Ort, Tag und Zeit der Abstimmung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, bei außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüssen Zeitraum und Form der Abstimmung, die Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis an. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung, bei außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüssen von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zu übermitteln.
- (5) Einwände gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 4 durch Klage beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

## § 15

### Gesellschafterversammlung

- (1) Je 52,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates beschlossen wird, ist jährlich einzuberufen und muss in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit der Stellungnahme der Geschäftsführung und dem Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag für die Ergebnisverwendung beizufügen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung dies verlangen und die Gesellschafterversammlung zu der Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (6) Gesellschafterversammlungen können als Präsenzversammlungen, in Form einer Telefon- oder Videokonferenz sowie in Form einer Kombination dieser Versammlungsarten stattfinden. Über die Versammlungsart entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der die Gesellschafterversammlung leitet. Gesellschafterversammlungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden. Virtuelle Sitzungen sollen lediglich als Ausnahme ermöglicht werden. Sofern eine Teilnahme per Telefon oder Videoübertragung ermöglicht wird, ist dies in Verbindung mit den Zugangsdaten für eine solche Teilnahme in der Einberufung mitzuteilen. Es ist sicher zu stellen, dass eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung stattfindet und die Ausübung von Stimm- und Rederecht über Telefon oder Videoübertragung möglich ist.

## § 16 Aufgaben der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Umwandlung und Verschmelzung,
  - b) Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses,
  - d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführung,
  - e) Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,
  - f) Zustimmung zu der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen (§ 5) und Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 6 Abs. 4,
  - g) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
  - h) Feststellung des finanziellen Ergebnisses des Verbundverkehrs,
  - i) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft, Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. von § 2, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - j) Aufnahme neuer Gesellschafter (§ 2 Abs. 5) sowie Ausschluss von Gesellschaftern (§ 6),
  - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - l) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
  - m) Entscheidung nach § 20 Abs. 1,

n) Zustimmung nach § 22 Abs. 3 (Wirtschaftsplan, Investitionsplan, Erfolgsplan)

(2)

Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a, c, f, g, i, j, m, n dürfen nicht gegen Stimmen der Stadt Pforzheim oder des Enzkreises getroffen werden.

Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a, f, g, i dürfen nicht gegen die Stimmen der RVS, des VPO, oder eines am VPE beteiligten Schienenpersonennahverkehrsunternehmens erfolgen.

## § 17

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat 13 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder.
- (2) Die stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - a) Der zuständige Fachdezernent der Stadt Pforzheim sowie 2 weiteren von der Stadt Pforzheim entsandten Vertretern,
  - b) dem Landrat des Enzkreises sowie 3 weiteren vom Enzkreis entsandten Vertretern,
  - c) 1 Vertreter des Eigenbetriebs Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe (EPVB),
  - d) 2 Vertreter der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS),
  - e) 1 Vertreter der VPO Verkehrs- und Beratungsgesellschaft privater Omnibusunternehmen mbH (VPO),
  - f) Zwei Vertreter der Schienenpersonennahverkehrsunternehmen, davon mindestens ein Vertreter mit Brutto-Verkehrsvertrag und ein Vertreter mit Netto-Verkehrsvertrag falls ein oder mehrere Schienenpersonennahverkehrsunternehmen mit Brutto-Verkehrsverträgen und Netto-Verkehrsverträgen im Verbundgebiet tätig sind. Sind innerhalb derselben Vertragsgruppe (Brutto- bzw. Netto Verkehrsvertrag) mehrere Schienenverkehrsunternehmen tätig, wechseln diese die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nacheinander alle zwei Jahre ab.
- (3) Die VPO und die Schienenpersonennahverkehrsunternehmen haben das Recht, jeweils ein beratendes Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Weiterhin hat das Land Baden-Württemberg das Recht, ein beratendes Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Dem Aufsichtsrat können weitere beratende Mitglieder angehören, die vom Aufsichtsrat in jederzeit widerruflicher Weise berufen werden. Die jeweiligen Fachdezernenten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises nehmen an den Aufsichtsratssitzungen beratend teil, sofern nicht der Fall des Abs. 4 S. 2 vorliegt. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus beratende Fachausschüsse einberufen, die den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung beraten. In diese Ausschüsse können sachkundige Dritte berufen werden.

- (4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der zuständige Fachdezernent der Stadt Pforzheim und der Landrat des Enzkreises im 2-jährigen Wechsel. Das Aufsichtsratsmandat des zuständigen Fachdezernenten der Stadt Pforzheim und des Landrats des Enzkreises wird im Verhinderungsfall durch den Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim für den zuständigen Fachdezernenten der Stadt Pforzheim beziehungsweise durch den ersten Landesbeamten des Enzkreises für den Landrat des Enzkreises ausgeübt; die dem Vorsitzenden nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden (auch „Stellvertreter“ genannt) wahrgenommen.
- (5) Die stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder sowie die nach Abs. 3 Satz 1 entsandten beratenden Aufsichtsratsmitglieder werden in jederzeit widerruflicher Weise von den Gesellschaftern entsandt. Ein Mitglied scheidet auch ohne Widerruf aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Voraussetzungen, die für seine Entsendung bestimmend waren, weggefallen sind. Entsprechendes gilt für die nach Absatz 3 berufenen beratenden Mitglieder.  
Die Neubenennung eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt gemäß den oben genannten Bestimmungen. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte fort bis zur Entsendung seines Nachfolgers.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

## § 18

### Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Sitzungen des Aufsichtsrates können als Präsenzsitzung, in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder in Form einer Kombination dieser Sitzungsarten stattfinden. Bei der Einberufung einer Präsenzsitzung können die Teilnahme per Video und Telefon als zusätzliche Möglichkeit angeboten werden. Über die Sitzungsart entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten werden, virtuelle Sitzungen sollen die Ausnahme sein. Wird die Teilnahme per Videoübertragung oder Telefon vorausgesetzt oder ermöglicht, sind die für eine solche Teilnahme erforderlichen Daten bei der Einberufung mitzuteilen. Es ist sicher zu stellen, dass eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung stattfindet und die Ausübung von Stimm- und Rederecht über Telefon oder Videoübertragung möglich ist. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen; der Einberufung sollen die dazugehörigen Unterlagen beigefügt werden. Für die Frist gelten § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder ein Geschäftsführer dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach Eingang dieses Verlangens stattfinden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit bestimmt ist. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrats durch schriftliche oder textförmliche Abstimmungen gefasst werden, soweit nicht dieser Vertrag oder eine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Form vorschreibt oder kein Aufsichtsrat der Form der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung widerspricht. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates dafür die Beschlussvorschläge mit Angaben zum Abstimmungsverfahren und zur Abstimmungsfrist in Textform zu übermitteln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nicht teilnehmende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch textförmliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Es gilt § 14a Abs. 4 entsprechend.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit der Tagesordnung nach Maßgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidungsreife Beschlussvorlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 19

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführertätigkeit zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere die Beschlussfassung über:
  - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
  - b) Die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis,
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
  - a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
  - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - c) die Erteilung von Prokura und von allgemeinen Handlungsvollmachten,
  - d) die mittelfristige Vorausschau für den Verbundverkehr und der Vorschlag über die Ergebnisverwendung der Gesellschaft,
  - e) der Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht der Gesellschaft sowie die 5-jährige Investitionsplanung,

- f) die Wahl der Abschlussprüfer,
  - g) die Feststellung des Erfolgsplanes für den gesamten Verbundverkehr,
  - h) die Festsetzung und Änderung der Höhe des Verbundtarifes sowie die Festsetzung und Änderung der Tarifstruktur,
  - i) die Festsetzung und die Änderungen des Verbundfahrplanes,
  - j) die Genehmigung von Sonderverkehren bzw. Sonderwünschen auf Veranlassung eines der Gesellschafter oder Dritter,
  - k) die Aufstellung und Änderung des Einnahmeaufteilungssystems,
  - l) die Feststellung der aggregierten Jahresabrechnung der Einnahmeaufteilung,
  - m) der Abschluss von Interessengemeinschafts- und Kooperationsabkommen sowie sonstigen Verträgen ähnlicher Art, einschließlich Verträgen mit außenstehenden Busunternehmen,
  - n) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt,
  - o) der Abschluss von Verträgen, die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € je Einzelfall,
  - p) die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- (5) Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vor zu beraten.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 3 a, Abs. 4 b, e, g, h, i, k, l bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Mehrheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder des Enzkreises und der Stadt Pforzheim (ohne EPVB).
- (7) Entscheidungen nach Abs. 3 b, Abs. 4 b, e, k dürfen nicht gegen das einstimmige Votum der Vertreter der RVS oder des Votums des Vertreters der VPO getroffen werden. Dasselbe gilt für Entscheidungen nach Abs. 4 Buchst. h, sofern es sich um eine Festsetzung oder Änderung der Tarifstrukturen handelt, die wesentliche Auswirkungen auf die Handhabbarkeit in der Praxis hat.
- (8) Entscheidungen nach Abs. 4 b, e, k dürfen nicht gegen die Stimme der jeweiligen Vertreter der Schienenpersonennahverkehrsunternehmen getroffen werden. Dasselbe gilt für Entscheidungen nach Abs. 4 h, sofern es sich um eine Festsetzung oder Änderung der Tarifstrukturen handelt, die wesentliche Auswirkung auf die Handhabbarkeit in der Praxis hat oder durch die finanziell nicht ausgeglichene Tarifunterlaufungen von Schienenpersonennahverkehrstarifen (z.B. bwtarif, Deutschlandtarif der DTVG) drohen.

- (9) Für Entscheidungen nach Abs. 3 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. c gilt Abs. 7 zunächst entsprechend (Vetorecht). Sollten RVS und / oder VPO von ihrem Vetorecht Gebrauch machen, kann der Aufsichtsratsvorsitzende über dieselbe Personalentscheidung in einer Folgesitzung des Aufsichtsrats beschließen lassen, in der dann der RVS und / oder der VPO kein Vetorecht mehr zusteht.
- (10) Bekommt ein Beschlussantrag in einer Angelegenheit nach Abs. 4 Buchst. h und i trotz Zustimmung durch die jeweilige Mehrheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder des Enzkreises und der Stadt Pforzheim (ohne EPVB) nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Aufsichtsratsvorsitzende über denselben Beschlussantrag in einer Folgesitzung des Aufsichtsrats erneut beschließen lassen. In dieser Folgesitzung kommt die Entscheidung durch Zustimmung der jeweiligen Mehrheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder des Enzkreises und der Stadt Pforzheim (ohne EPVB) zustande, ohne Vetorecht anderer Aufsichtsräte. Dies gilt nicht für Änderungen der Fahrpläne im Schienenpersonenverkehr nach § 3 (1) AEG.

## § 20

### Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder zwei Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Es kann vom Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Der Abschluss derivativer Finanzprodukte ist der Geschäftsführung untersagt.
- (4) Die Geschäftsführung ist an allgemeine oder besondere Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden. Für den Fall sich widersprechender Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates geht die Weisung der Gesellschafterversammlung vor.
- (5) Die Geschäftsführung hat für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufzustellen die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (6) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung hat höchstens für die Dauer von 5 Jahren zu erfolgen. Die Wiederbestellung und der Abschluss eines Anstellungsvertrages nach Ablauf der Amtszeit sind möglich.
- (7) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat gelten §§ 90 und 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes sinngemäß. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- (8) Den Geschäftsführern ist die Weitergabe betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Informationen einzelner Gesellschafter an andere Gesellschafter untersagt. Informationen an Gesellschafter, die betriebliche und betriebswirtschaftliche Informatio-

nen über einzelne Gesellschafter enthalten, dürfen nur in einer solchen aggregierten Form weitergegeben werden, dass gewährleistet wird, dass ein Rückschluss auf einen einzelnen Gesellschafter nicht möglich ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht und die Pflicht der Geschäftsführer, den im Verbundgebiet zuständigen Aufgabenträgern gem. Personenbeförderungsgesetz und Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vorbereitung von wettbewerblichen Vergaben und erweiterten Direktvergaben die auf den jeweiligen Verkehren liegenden Einnahmedaten nach dem jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrag mitzuteilen.

### **§ 21 Zusammenarbeit der Gesellschafter mit der Gesellschaft**

Diese Gesellschafter, die regionalen Busverkehr betreiben, haben der Gesellschaft zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; diese sind von der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist die Weitergabe individueller betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Informationen über einzelne Gesellschafter an andere Gesellschafter des VPE nur in einer solchen aggregierten Form zulässig, dass gewährleistet wird, dass ein Rückschluss auf einen einzelnen Gesellschafter nicht möglich ist; im Übrigen ist die Weitergabe individueller betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Informationen eines einzelnen Gesellschafters an andere Gesellschafter unzulässig. Von der vertraulichen Behandlung individueller betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Informationen einzelner Gesellschafter unberührt bleibt das Recht und die Pflicht der Gesellschaft, den im Verbundgebiet zuständigen Aufgabenträgern gem. Personenbeförderungsgesetz und Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vorbereitung von wettbewerblichen Vergaben und erweiterten Direktvergaben die auf den jeweiligen Verkehren liegenden Einnahmedaten nach dem jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrag mitzuteilen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Gesellschaft verpflichten sich die Gesellschafter, die auf den jeweiligen Verkehren liegenden Einnahmedaten nach dem jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrag der Gesellschaft zur Weitergabe an den Aufgabenträger gem. Personenbeförderungsgesetz und Verordnung (EG) 1370/2007 auf Anforderung weiterzuleiten.

### **§ 22**

Wirtschaftsführung, Leistungsangebot und Finanzierung des Verbundverkehrs

- (1) Die Gesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Stellenübersicht und eine 5-jährige Finanzplanung für ihren eigenen Bereich zu erstellen. Der Wirtschaftsplan mit Stellenübersicht ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des

Eigenbetriebsgesetzes zu ändern. Ferner hat die Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr einen Erfolgsplan für den Verbundverkehr mit mittelfristiger Vorausschau zu erstellen.

(2) Im Erfolgsplan sind darzulegen:

1. Die geplanten Betriebsleistungen;
  2. die erforderlichen Aufwendungen für das Leistungsangebot und die Verbundgesellschaft;
  3. die Erträge des Verbundverkehrs und Zuschüsse an die Gesellschaft sowie an die Verbundverkehrsunternehmen (nichtrückzahlbare Zuschüsse der Gebietskörperschaften);
  4. der Verbundtarif;
  5. die Aufwanddeckungsfehlbeträge und deren Finanzierung.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung die oben genannten Pläne und Unterlagen so rechtzeitig zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, dass insbesondere die juristischen Personen unter den Gesellschaftern die erforderlichen Beschlüsse innerhalb ihrer Gremien vor der abschließenden Gesellschafterversammlung herbeiführen können. Insbesondere sind der Wirtschaftsplan und der Finanzplan dem -Beteiligungsmanagement des Enzkreises und der Stadt Pforzheim rechtzeitig vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zur Vorabstimmung vorzulegen und spätestens zum Ende des der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung folgenden Monats in der beschlossenen Fassung zu übermitteln.
- (4) Das nach Abschluss des Geschäftsjahres sich ergebende finanzielle Ergebnis des Verbundverkehrs ist dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern im Rahmen der Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit der in den Verbundverkehr einbezogenen oder einzubeziehenden Linien und Strecken fortlaufend zu untersuchen, um insbesondere Grundlagen für die Aufstellung des Rahmenfahrplanes, die Bestimmungen der Leistungen und Kapazitäten sowie die Aufstellung des Verbundtarifs zu erhalten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit des von den Gesellschaftern innerhalb des Verbunds betriebenen Verkehrs nach Kräften zu fördern.

## § 23

### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie mit dem Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses oder zur Deckung des Verlustes dem Aufsichtsrat zur

Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen zusammen mit einem eigenen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Darüber hinaus sind die Unterlagen dem Beteiligungsmanagement des Enzkreises und der Stadt Pforzheim spätestens zum Ende des der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung folgenden Monats zu übersenden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Deckung des Verlustes zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Ein Wechsel der Person des Abschlussprüfers ist alle 5 Jahre anzustreben. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (5) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Pforzheim und des Enzkreises bei der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt und des Enzkreises und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sowie den Rechnungsprüfungsämtern das Prüfungsrecht nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO.  
  
Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.
- (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten. Sie haben den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.
- (7) Soweit es sich um die Erfassung der Verbundeinnahmen durch die Unternehmen nach dem Einnahmeaufteilungssystem und die für die Zuweisung der Verbundeinnahmen maßgebenden Grundlagen handelt, kann die Gesellschaft bei den Unternehmen Prüfungen durch den von der Gesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen.
- (8) Soweit aufgrund rechtlicher Verpflichtungen Prüfungen des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg durchzuführen sind, sind der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, gegebenenfalls die Bewilligungsbehörde, berechtigt, die bestimmungsgemäße wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der entsprechenden staatlichen Gelder bei der Gesellschaft zu überprüfen. Dabei kann die Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft erstreckt werden, soweit dies für die Prüfung für notwendig gehalten wird. Darf die Gesellschaft zur Erfüllung des Verwendungszwecks Drittmittel weiterleiten, so hat die Gesellschaft die Weitergabe davon abhängig zu machen, dass die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 durch den Wirtschaftsprüfer der jeweiligen betroffenen Gesellschaft überprüft und der Gesellschaft

offengelegt werden kann. Der Auftrag hierfür wird von dem jeweiligen Gesellschafter erteilt.

- (9) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (10) Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen § 106 b GemO zu beachten,
- (11) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen jeweils bestimmten Zeitpunkt übermittelt werden.

#### §24

##### Kündigung und Beendigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft kündigen. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist nach § 25 dieses Vertrages zu vergüten. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst; der Kündigende nimmt an der Liquidation teil.
- (2) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt. Für den Auflösungsbeschluss genügt eine einfache Mehrheit in der Gesellschafterversammlung.

#### § 25

##### Bewertung, Auseinandersetzung

- (1) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter unter der Verpflichtung zur Übertragung seines Geschäftsanteils bzw. Duldung der Einziehung der Gesellschaft ausscheidet, erhält er für seinen Geschäftsanteil eine Gegenleistung. Schuldner der Gegenleistung ist derjenige, der den Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile übernimmt bzw. bei Einziehung die übrigen Gesellschafter jeweils in dem Verhältnis, in dem ihnen der Wert des eingezogenen Geschäftsanteils zuwächst.

- (2) Die Gegenleistung bestimmt sich nach dem der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft. Dieser Anteil ermittelt sich nach der Buchwertklausel, nach der der Gesellschafter seinen aufgrund der Handelsbilanz des VPE ermittelten Kapitalanteil erhält, also sein eingezahltes Stammkapital, zuzüglich anteiliger Gewinne des laufenden Geschäftsjahres, Anteile an offenen Rücklagen und Gewinnvorträgen sowie abzüglich eines anteiligen Verlustvortrags.
- (3) Das Ausscheidungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, wobei die erste Rate sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig wird, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Steht die Gegenleistung bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht fest, so hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe eines Drittels der unstreitigen Gegenleistung. Eine frühere Rückzahlung des Ausscheidungsguthabens ist zulässig. Die Gegenleistung ist vom Zeitpunkt ihrer Entstehung mit 2 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszins am Beginn des Geschäftsjahres, für das die Zinsen entstehen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Sicherung des ihm zustehenden Ausscheidungsguthabens durch Bankbürgschaft verlangen.

## § 26

### Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

## § 27

### Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 28  
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

§ 29  
Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (Notar- und Gerichtskosten, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft.

# Kooperationsvertrag

zwischen

Unternehmen

und

dem Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)  
Luitgardstr. 14-18  
75177 Pforzheim  
- nachfolgend „VPE“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

## **Inhaltsverzeichnis**

|     |                               |   |
|-----|-------------------------------|---|
|     | Präambel .....                | 2 |
| § 1 | Gegenstand des Vertrags ..... | 2 |
| § 2 | Leistungspflichten .....      | 2 |
| § 3 | Laufzeit, Kündigung .....     | 3 |
| § 4 | Schlussbestimmungen .....     | 3 |

### **Präambel**

Das Verkehrsunternehmen führt gemäß des Verkehrsvertrages (ÖDLA) im Verkehrsraum XY die dortige Verkehrsbedienung durch. Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sowie das Angebot des Verkehrsunternehmens sind ebenso Bestandteil des ÖDLA. Unter dem Modul VPE koop. der Leistungsbeschreibung wird die Mitwirkung im Verbund geregelt. Das Verkehrsunternehmen kann Mitglied im Verbund werden oder einen Kooperationsvertrag mit dem Verbund abschließen. Die Beteiligten haben sich auf den Abschluss eines Kooperationsvertrags geeinigt. Die bereits im ÖDLA vereinbarten Regelungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die allgemeine Verpflichtung zur Verbundmitwirkung gemäß Modul VPE koop. der Leistungsbeschreibung.

### **§ 2 Leistungspflichten**

- (1) Das VU verpflichtet sich zur aktiven Kooperation mit dem VPE und den darin tätigen Verkehrsunternehmen. Für die durch den VPE erbrachten Kooperationsleistungen erhält der VPE durch das VU einen Kooperationsbeitrag. Dieser Beitrag ist jeweils zum Monatsersten in 12 gleich hohen Raten an den VPE zu überweisen. Der Kooperationsbeitrag wird vom VPE nach der prozentualen Steigerung der VPE-Gesellschafterumlagen fortgeschrieben. Für die Kooperation mit dem VPE kann der Abschluss weiterer Vereinbarungen erforderlich werden. Die Höhe der Kooperationsbeiträge (vorbehaltlich abweichender Fortschreibungen) ist in Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 entspricht Modul VPE koop. der Leistungsbeschreibung.
- (2) Zahlungen aus dem Abonnementvertrag über die gegenseitige Bereitstellung von Dienstleistungen zur Aboverwaltung sowie Zahlungen aus der Leistungsvereinbarung über die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Aboverwaltung werden über [...] abgerechnet.
- (3) Der Verbund verpflichtet sich für das Verkehrsunternehmen dieselben Kooperationsleistungen wie für die Verbundgesellschafter zu übernehmen. Diese ergeben sich aus § 2 des aktuellen VPE-Gesellschaftsvertrages.

### **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem XX.XX.XXXX und ist befristet bis zum XX.XX.XXXX.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum Ende des Verkehrsvertrages. Eine vorzeitige Kündigung kann nur zusammen mit dem Verkehrsvertrag erfolgen.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Der Bestand dieser Vereinbarung wird nicht durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung oder der übrigen Regelungen der Vereinbarung weitestgehend entspricht.
- (3) Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung oder aufgrund der Durchführung dieser Vereinbarung ergebenden Ansprüche ist Pforzheim.

Pforzheim, den

-----  
Unternehmen

Pforzheim, den

-----  
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Anlage 1

Kooperationsbeitrag

## **Einnahmenaufteilungsvertrag im Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis zwischen den Verkehrsunternehmen und der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)**

### **Vorbemerkung**

Die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis (VPE) beabsichtigen das bisherige Verfahren zur Aufteilung der im VPE erzielten Bruttofahrgelder (Einnahmen) leistungsgerechter und transparenter zu gestalten. Dabei soll die tatsächliche Verkehrsnachfrage die wesentliche Grundlage für die Zuschreibung der Einnahmen an die Verkehrsunternehmen sein. Aus diesem Grund schließen die Parteien folgenden Einnahmenaufteilungsvertrag, der das bisherigen Einnahmenaufteilungsverfahren ersetzt.

### **§ 1 Aufzuteilende Einnahmen**

(1) Zur Aufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen heranzuziehen sind die Einnahmen aus allen nach dem VPE-Tarif ausgegebenen Fahrausweisen (d.h. allen VPE-Fahrausweisen nach dem VPE-Gemeinschaftstarif) aus dem jeweiligen Ausgleichsjahr.

Nicht zur Aufteilungsmasse gehören:

- Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) oder jeweils entsprechender landesgesetzlicher Nachfolgeregelungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.
- Fahrgelderstattungen nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter.
- Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt.
- Ausgleichszahlungen nach den allgemeinen Vorschriften zur Anwendung des Verbundtarifs im VPE.
- Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen des VPE aufgrund von Dienstleistungsaufträgen der Gebietskörperschaften des VPE.
- Die Einnahmen und Einnahmenanteile gemäß Anlage 1, für die separate Regelungen zur Einnahmenaufteilung mit anderen Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbünde gelten.

(2) Die Aufteilung erfolgt monatlich. Die Meldung der Einnahmen sowie die Anzahl der verkauften Fahrausweise getrennt nach Gattungen und Preisstufen müssen monatlich, spätestens bis zum 20. des Nachmonats, an den VPE ergehen. Dieser führt nach Eingang aller notwendigen Daten unverzüglich die Aufteilung durch. Die Form der elektronischen Übermittlung wird vom VPE festgelegt siehe Anlage 2.

Die aggregierte Jahresabrechnung (das sind die monatlichen Einnahmenverrechnungen und ggf. notwendigen weiteren Verrechnungen) ist bis spätestens 1. April des folgenden Abrechnungsjahres vom VPE zu erstellen. Sie ist dem VPE-Aufsichtsrat zur Feststellung in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

Die Vertragspartner gleichen den Unterschied zwischen den von ihnen vereinnahmten Anteilen der Aufteilungsmasse und den ihnen nach den Ermittlungen des VPE zustehenden Einnahmenanteilen spätestens binnen 10 Tagen nach Zugang der monatlichen Aufteilung durch den VPE kassenmäßig aus. Die aggregierte Jahresabrechnung wird vom VPE unmittelbar nach Feststellung im Aufsichtsrat versendet. Diese wird ggf. von den Vertragspartnern binnen 10 Tagen kassenmäßig ausgeglichen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der monatlichen Einnahmenaufteilung sowie der aggregierten Jahresabrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub. Im Falle des Zahlungsverzuges sind rückständige Ausgleichszahlungen vom Fälligkeitstag an mit vier Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB den Berechtigten zu verzinsen.

Die Verkehrsunternehmen lassen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater die Richtigkeit aller für die Einnahmenaufteilung zu berücksichtigten Daten testieren und übergeben das Testat spätestens Ende Mai jeden Jahres dem VPE. Die Kosten für das Testat trägt das Verkehrsunternehmen.

(3) Die Einnahmen werden zur Ermittlung der jeweiligen Anteile je Verkehrsunternehmen in zwei Einnahmenpools aufgeteilt:

Pool 1 enthält alle Einnahmen aus dem Verkauf von VPE-Fahrausweisen (FA) für Schüler und Azubis. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfasst dieser Pool damit die in Anlage 3 dargestellten VPE-Fahrausweise (FA):

Pool 2 enthält alle Einnahmen aus dem Verkauf aller übrigen VPE-Fahrausweise (FA), mit Ausnahme der Einnahmen und Einnahmenanteile aus Anlage 1.

Für die Fahrausweise gilt damit folgende Definition:

$FA_1$ : Fahrausweise des Pool1

$FA_2$ : Fahrausweise des Pool2

Für die Gesamteinnahmen je Pool gilt damit folgende Definition:

$Einnahmen^{FA1} = \text{Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Pool1}$

$Einnahmen^{FA2} = \text{Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Pool2}$

## § 2 Übergangsregeln

Die Einnahmenaufteilung nach diesem Einnahmenaufteilungsvertrag ist erst realisierbar, wenn eine Fahrgasterhebung die benötigten Daten liefert und für jedes Unternehmen die neue Einnahmenezuschlagung errechnet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Einnahmenaufteilung auf Basis einer fiktiven Einnahmenaufteilung des Jahres 2013 vorgenommen, die wie folgt ermittelt wird:

1. Der Erlösanspruch für die Schienenunternehmen der [REDACTED] auf Basis der Endabrechnung der Verbundeinnahmen des Jahres 2013 wird um 8 % erhöht.
2. Der nach Abzug des Erlösanspruchs nach Ziffer 1 verbleibende Rest der Verbundeinnahmen des Jahres 2013 wird proportional zu folgenden Werten verteilt:
  - dem Erlösanspruch des Jahres 2013 der [REDACTED]
  - dem Erlösanspruch des Jahres 2013 des Stadtverkehrs Pforzheim
  - dem Gesamtanspruch des Jahres 2013 der regionalen Busunternehmen inklusive des Stadtverkehrs Mühlacker. Die gesamten Erlösansprüche der regionalen Busunternehmen inklusive dem Stadtverkehr Mühlacker werden im Verhältnis der im Jahre 2013 gesicherten Alleinnahmen und des ergänzenden Finanzausgleichs auf die regionalen Busunternehmen und dem Stadtverkehr Mühlacker aufgeteilt.
3. Die Absolutwerte gemäß Ziffer 1 und 2 werden in einen Prozentschlüssel umgerechnet, der ab dem Jahre 2014 bis zum Inkrafttreten der Einnahmenaufteilung gemäß § 3 Anwendung findet.

## § 3 Verfahren der Aufteilung

Für die Aufteilung der Einnahmen ist grundsätzlich die tatsächliche Verkehrsnachfrage der wesentliche Maßstab. Die Messung der Verkehrsnachfrage erfolgt dabei über drei Parameter.

Personenkilometer (Pkm): Die von Fahrgästen mit VPE-Fahrausweisen zurückgelegte Entfernung.

Beförderte Personen (P): Tarifbeförderungsfälle, die Einsteiger mit VPE Fahrausweisen dividiert durch deren Anzahl der Umstiege.

Durchfahrene Tarifzonen (DZ): Die Anzahl der von Fahrgästen mit VPE-Fahrausweisen durchfahrenen Tarifzonen des VPE

Die Parameter sind je Pool zu ermitteln. Die Gewichtungen der Parameter sind in beiden Pools gleich und in § 3 (3) geregelt.

Die Parameter werden durch eine Verkehrserhebung je Verkehrsunternehmen und getrennt nach Fahrtberechtigung (Poolzugehörigkeit) ermittelt. Für die Parameter wird folgende Notation verwendet:

$$Pkm = \sum_{j=1}^n Pkm_j = \sum_{j=1}^n Pkm_j^{FA1} + \sum_{j=1}^n Pkm_j^{FA2} \text{ mit } j: \text{Verkehrsunternehmen}$$

$$P = \sum_{j=1}^n P_j = \sum_{j=1}^n P_j^{FA1} + \sum_{j=1}^n P_j^{FA2} \text{ mit } j: \text{Verkehrsunternehmen}$$

$$DZ = \sum_{j=1}^n DZ_j = \sum_{j=1}^n DZ_j^{FA1} + \sum_{j=1}^n DZ_j^{FA2} \text{ mit } j: \text{Verkehrsunternehmen}$$

(2) Bei der Ermittlung der Parameter gelten folgende Besonderheiten:

**Schüler-Regel:** Die VPE-Fahrausweise des Pool 1 werden in der Zeit zwischen 06:00 und 09:00 Uhr bei allen Parametern doppelt gewichtet. Dieser Regelungsteil erlischt 5 Jahre nach seiner Anwendung.

**Zone-10-Regel:** Umsteiger in der Zone 10 (Preisstufe 2) gehen nur dann mit 2 Zonen (2 Preisstufen) in die Berechnung ein, sofern die Fahrt länger als der Geltungsbereich einer Kurzstreckenfahrt ist. In diesem Fall (Kurzstreckenfahrt) geht die Fahrt mit nur einer 1 Zone (1 Preisstufe) in die Berechnung ein.

(3) Ermittlung der Parametergewichte

Für das neue Verfahren werden die Parametergewichte so ermittelt, dass die Erlöse der Schienenunternehmen der [REDACTED] auf Basis der Endabrechnung des Jahres 2013 um 8 % höher gewesen wären, wenn diese Parametergewichte bereits bei der Abrechnung des Jahres 2013 gegolten hätten. Daneben werden für alle anderen Verkehrsunternehmen die Erlösabweichungen gegenüber dem Status quo minimiert. Kommt dieses Verfahren erst 2015 oder später zur Anwendung, werden die Parametergewichte so ermittelt, dass die Erlösansprüche der Schienenunternehmen der [REDACTED] im jeweiligen Vorjahr jenen gemäß § 2 Ziffer 3 entsprechen, und dass für alle anderen Verkehrsunternehmen die Erlösabweichungen gegenüber den Erlösansprüchen des jeweiligen Vorjahres, die anhand des Prozentschlüssels gemäß § 2 Ziffer 3 ermittelt wurden, minimiert werden.

Die den Verkehrsunternehmen auf Basis der fiktiven Einnahmenaufteilung gemäß § 2 zuzurechnenden Erlöse des Jahres 2013 (Status quo; ohne Erlöse, die nicht zur Aufteilungsmasse gehören) sind in Anlage 4 dargestellt.

Die Formulierung des Gleichungssystems zur Ermittlung der Parametergewichte ist damit folgende:

1. Minimiere die Summe der quadratischen Abweichungen der Erlösansprüche der Verkehrsunternehmen im Jahr 2014 gegenüber dem Status quo im Jahr 2013, der auf Basis der fiktiven Einnahmenaufteilung gemäß § 2 ermittelt wurde unter der Nebenbedingung,
2. dass der Erlösanspruch der [REDACTED] im Jahr 2013 dem Status quo auf Basis der fiktiven Einnahmenaufteilung gemäß § 2 (Anlage 4) entspricht,
3. durch die Variation der Parametergewichte für P, Pkm und DZ.

Kommt das neue Verfahren erst 2015 oder später zur Anwendung, erfolgt die Formulierung des Gleichungssystems unter Bezug auf die Erlösansprüche des jeweiligen Vorjahres, die anhand des Prozentschlüssels gemäß § 2 Ziffer 3 ermittelt wurden.

Die auf diese Weise berechneten Parametergewichte werden zunächst für die Parameter P und Pkm kaufmännisch auf volle Prozent gerundet. Der dann zu 100% verbleibende Rest wird als Parametergewicht für den Parameter DZ verwendet.

#### (4) Erlösberechnung

Die in der Verkehrserhebung je Verkehrsunternehmen festgestellten Werte der Parameter gehen mit der gemäß § 2 Abs. 3 ermittelten Gewichtung in die Berechnung der Erlösansprüche je Verkehrsunternehmen ein.

Die Berechnung des Erlösanspruches (Erlös) eines Verkehrsunternehmens i pro Jahr erfolgt dabei nach folgenden Vorschriften:

$$\begin{aligned}
 \text{Erlös}_i &= \text{Erlös}_i^{\text{FA1}} + \text{Erlös}_i^{\text{FA2}} \\
 \text{Erlös}_i^{\text{FA1}} &= \left[ \text{GewichtPkm} * \frac{\text{Pkm}_i^{\text{FA1}}}{\sum_{j=1}^n \text{Pkm}_j^{\text{FA1}}} + \text{GewichtP} * \frac{P_i^{\text{FA1}}}{\sum_{j=1}^n P_j^{\text{FA1}}} \right. \\
 &\quad \left. + \text{GewichtDZ} \frac{\text{DZ}_i^{\text{FA1}}}{\sum_{j=1}^n \text{DZ}_j^{\text{FA1}}} \right] * \text{Einnahmen}^{\text{FA1}} \\
 \text{Erlös}_i^{\text{FA2}} &= \left[ \text{GewichtPkm} * \frac{\text{Pkm}_i^{\text{FA2}}}{\sum_{j=1}^n \text{Pkm}_j^{\text{FA2}}} + \text{GewichtP} * \frac{P_i^{\text{FA2}}}{\sum_{j=1}^n P_j^{\text{FA2}}} \right. \\
 &\quad \left. + \text{GewichtDZ} \frac{\text{DZ}_i^{\text{FA2}}}{\sum_{j=1}^n \text{DZ}_j^{\text{FA2}}} \right] * \text{Einnahmen}^{\text{FA2}}
 \end{aligned}$$

#### (5) Testat der Einnahmeverteilung

Die Richtigkeit der vom VPE erstellten Einnahmeverteilung ist von dem für ihn bestellten Jahresabschlussprüfer anlässlich seiner Jahresabschlussprüfung zu testieren.

#### (6) Linienbezogene Einnahmeverteilung

Damit linienbezogene Einnahmendaten zur Verfügung stehen, erfolgt zusätzlich zur unternehmensbezogenen Erlösberechnung eine auf die einzelnen Linien bzw. Linienabschnitte bezogene Erlösberechnung. Für den Erlösanspruch eines Verkehrsunternehmens ist im Rahmen dieses Einnahmeverteilungsvertrags dessen ungeachtet ausschließlich die unternehmensbezogene Erlösbetrachtung maßgeblich.

Die Ermittlung der anteiligen Erlöse für eine Linie oder einen Linienabschnitt erfolgt grundsätzlich analog zu § 3 Abs. 4. Auch die Fortschreibung nach § 4 sowie Fahrgelder, die gemäß Anlage 1 nicht zur Aufteilungsmasse gehören und nach gesondertem Einnahmeverteilungsmodus zu verteilen sind, werden sachgerecht berücksichtigt.

#### § 4 Fortschreibung der Aufteilung

##### (1) Reguläre Fortschreibung

Die Verkehrserhebungen zur Parameterermittlung sind alle fünf Jahre erneut durchzuführen und die ermittelten Parameterwerte bei der Aufteilungsrechnung zu berücksichtigen. Die Parametergewichte bleiben, sofern nichts anderes vereinbart wird, bestehen.

Sofern sich eine qualifizierte Mehrheit (mindestens 50 % der Unternehmen, die den Einnahmenaufteilungsvertrag unterzeichnet haben und gleichzeitig eine Summe von Unternehmen darstellen, die mindestens 75 % der Einnahmen nach der letzten Einnahmenezuscheidung erhalten haben) der Verkehrsunternehmen gegen eine erneute Erhebung nach fünf Jahren ausspricht, kann diese einmalig um ein Jahr verschoben werden.

Entsprechendes gilt, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Verkehrsunternehmen eine vorzeitige Erhebung beschließt.

##### (2) Zwischenzeitliche Fortschreibung

Verkehrsunternehmen können für angebotsverbessernde Maßnahmen Vorabsetzungen von der Aufteilungsmasse in der Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen verlangen. Diese sind vor Inkrafttreten der Maßnahmen bei der Verbundgeschäftsführung anzuzeigen und in der Höhe durch das Verkehrsunternehmen selbst festzulegen. Die Verbundgeschäftsführung kann den vom Verkehrsunternehmen vorgeschlagenen Vorabsetzungen ablehnen, wenn diesem offensichtlich eine Missbrauchsabsicht oder eine Fehleinschätzung zu Grunde liegt.

Der Vorabsetzungsbetrag ist durch das Verkehrsunternehmen innerhalb von zwei Jahren durch eine Verkehrserhebung nachzuweisen. Aus dieser Erhebung ergibt sich der tatsächliche Erlösanspruch der ab dem Zeitpunkt des Nachweises den Vorabsetzungsbetrag (bisherige Einnahmen plus erwartete Mehreinnahmen) ersetzt. Die Nachweiserhebung ist in enger Anlehnung an die Methodik der Gesamterhebung zu konzipieren.

Die Differenz zwischen tatsächlichem Erlösanspruch ( $tE$ ) und Vorabsetzungsbetrag ( $V$ ) wird als Differenzbetrag ( $D$ ) bezeichnet:

$$\text{Differenzbetrag} = \text{tatsächlicher Erlösanspruch} - \text{Vorabsetzungsbetrag}$$

$$D = tE - V$$

Ist der tatsächliche Erlösanspruch größer als der Vorabsetzungsbetrag wird der Differenzbetrag rückwirkend zu 75% ausgeglichen. Ist der tatsächliche Erlösanspruch kleiner als der Vorabsetzungsbetrag ist der Differenzbetrag rückwirkend, in Abhängigkeit der relativen Abweichung ( $rA$ ) des Vorabsetzungsbetrages ( $V$ ) zum tatsächlichen Erlösanspruch ( $tE$ ), mit einer Verzinsung gemäß nachstehender Tabelle zurückzuzahlen:

| Relative Abweichung des Vorabsetzungsbetrages zum tatsächlichen Erlösanspruch<br>$rA = 1 - \frac{tE}{V}$ mit $tE < V$ | Verzinsung                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| $0 < rA \leq 0,2$                                                                                                     | 4 Prozentpunkte über dem Basiszins gemäß §247 BGB |
| $0,2 < rA \leq 0,5$                                                                                                   | 6 Prozentpunkte über dem Basiszins gemäß §247 BGB |
| $rA > 0,5$                                                                                                            | 8 Prozentpunkte über dem Basiszins gemäß §247 BGB |

Die Rückzahlung ist den vergangenen Aufteilungsperioden zuzurechnen und den übrigen Verkehrsunternehmen entsprechend Ihrer Poolanteile auszuschütten.

## § 5 Vergabeverfahren

(1) Die Aufgabenträger im VPE und die an einer Verkehrsleistung konkret interessierten Unternehmen sind über die Inhalte dieser Einnahmenaufteilungsregelung uneingeschränkt zu informieren. Die nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift und des VPE-Gesellschaftervertrages bestehenden Mitspracherechte der Aufgabenträger bei Änderungen der Grundsätze der Einnahmenaufteilung sind zu beachten.

(2) Änderungen der Einnahmenaufteilungsregelung, die nach Veröffentlichung der Vergabeunterlagen beschlossen werden und auf die die Unternehmen vor Angebotsabgabe nicht reagieren konnten, bleiben bei der Einnahmenberechnung der betroffenen Linien(bündel) bzw. Verkehrsräume so lange unberücksichtigt, bis unter Mitwirkung der betroffenen Verkehrsunternehmen eine neue Einnahmenaufteilungsregelung durch die Gremien des VPE GmbH beschlossen wird. Unternehmen, die bereits Gesellschafter oder Kooperationspartner im VPE sind, sind gegenüber anderen, „außen stehenden“ Unternehmen nicht unterschiedlich zu behandeln. Auch wenn sie bereits als Altgesellschafter oder Kooperationspartner über den entsprechenden Einfluss auf die Tarifgestaltung und Einnahmenaufteilungsregelung verfügen, gilt für sie, dass die zum Zeitpunkt der Vergabe einer Linien(bündels) bzw. Verkehrsraums geltende Einnahmenaufteilungsregelung anzuwenden ist, solange sie in Bezug auf das betreffende Linienbündel bzw. Verkehrsraums noch kein Stimmrecht in den Gremien des VPE erlangt haben.

## § 6 Laufzeit und Kündigung

Verkehrsunternehmen können mit einer Frist von 12 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember aus dem Aufteilungsvertrag ausscheiden. Durch das Ausscheiden eines Verkehrsunternehmens bleibt der Aufteilungsvertrag für die verbleibenden Verkehrsunternehmen weiter bindend, es sei denn diese kündigen den Aufteilungsvertrag ebenfalls. Das Ausscheiden eines Verkehrsunternehmens führt dazu, dass dieses Verkehrsunternehmen keine VPE-Fahrausweise bzw. VPE-Fahrausweisberechtigungen verkaufen darf.

Neuen Verkehrsunternehmen, welche VPE-Fahrausweisberechtigungen anerkennen, ist jederzeit diskriminierungsfreier Beitritt zum Einnahmenaufteilungsvertrag zu ermöglichen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Der Vertrag gilt ab 01.01.2014 unbefristet.

(2) Für den Fall, dass im Verlauf eines Vergabeverfahrens die Vergaberechtswidrigkeit einer der vorstehenden Regelungen festgestellt wird, so werden die Verbundunternehmen in Abstimmung mit den VPE-Gebietskörperschaften innerhalb von drei Monaten den beanstandeten Teil der Einnahmenaufteilungsregelung derart anpassen, dass dieser vergaberechtskonform wird und die ursprüngliche wirtschaftliche Wirkung so wenig wie möglich verändert wird.

## **§ 8 Weitere Vereinbarungen**

Die Verkehrsunternehmen vereinbaren, dass eine Abgeltung gegenseitiger Vertriebsleistungen ggf. Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sein soll.

## **§ 9 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit und die Durchführung dieses Vertrags verpflichten sich die Vertragspartner, auf schriftliche Anforderung eines Vertragspartners eine Schlichtungskommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Verkehrsunternehmen und die Verbundgesellschaft benennen jeweils zwei Mitglieder. Sollte eine Benennung aller Mitglieder nicht innerhalb von 14 Kalendertagen zustande kommen, so ernennt der Präsident der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald die fehlenden Mitglieder. Die vier durch die Vertragspartner oder dem Präsident der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald ernannten Mitglieder der Schlichtungskommission ernennen einen neutralen Vorsitzenden als fünftes Mitglied der Schlichtungskommission. Sollte eine Einigung der vier Mitglieder der Schlichtungskommission auf den neutralen Vorsitzenden nicht innerhalb von weiteren 14 Kalendertagen zustande kommen, so ernennt der Präsident der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald den neutralen Vorsitzenden der Schlichtungskommission.

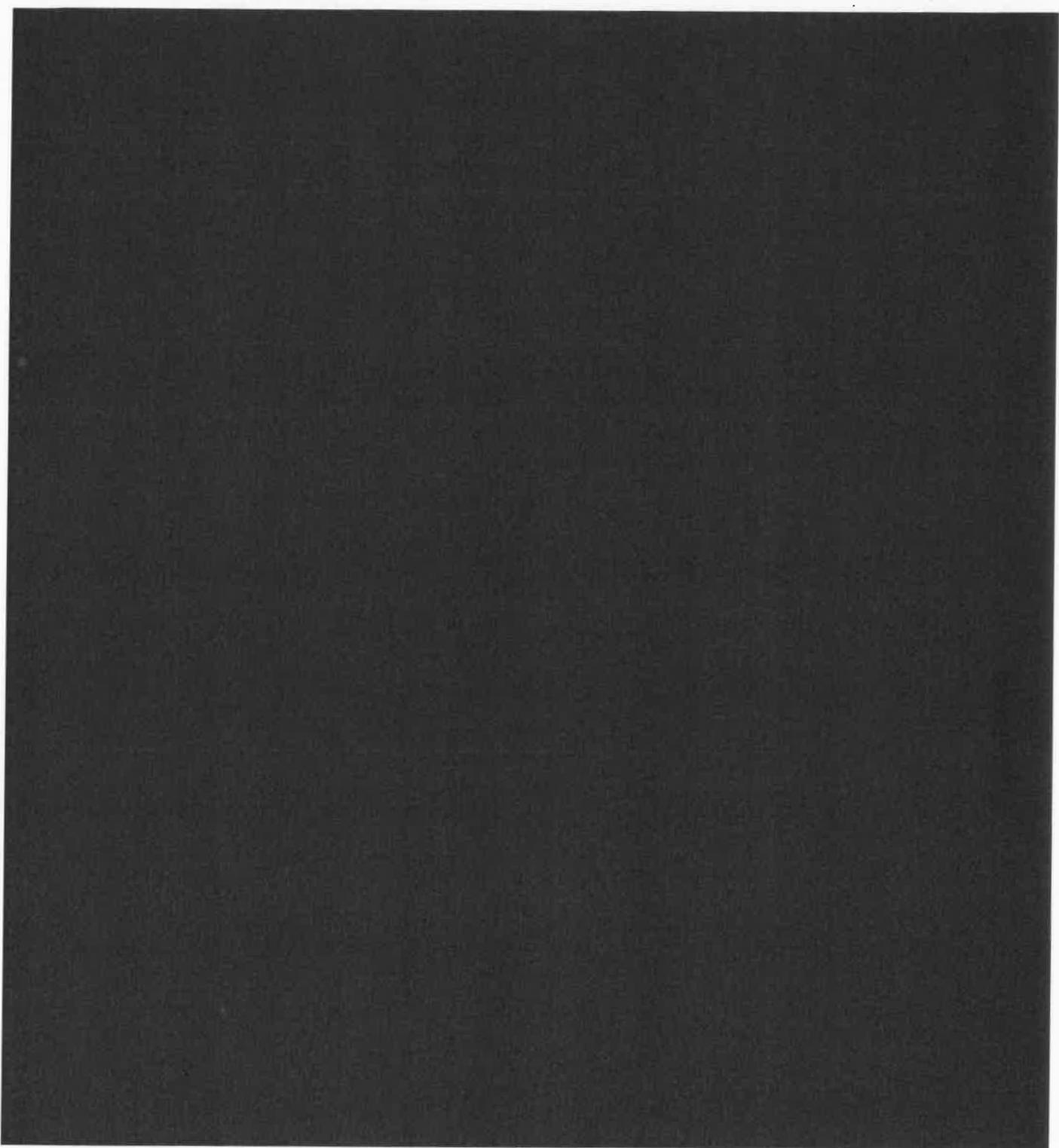
(2) Kommt innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Ernennung des neutralen Vorsitzenden der Schlichtungskommission eine einvernehmliche Lösung durch die Schlichtungskommission gemäß Absatz (1) nicht zustande oder scheitert die Konstituierung der Schlichtungskommission innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten ab dem Datum des schriftlichen Verlangens der Einrichtung der Schlichtungskommission, so sind Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten gemäß der nachfolgenden Schiedsklausel zu lösen.

(3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes (2) nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Pforzheim. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Schiedsrichter kann nicht sein, wer zuvor Mitglied der Schiedskommission gemäß Absatz (1) war. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftlichkeitsklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art sowie für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.



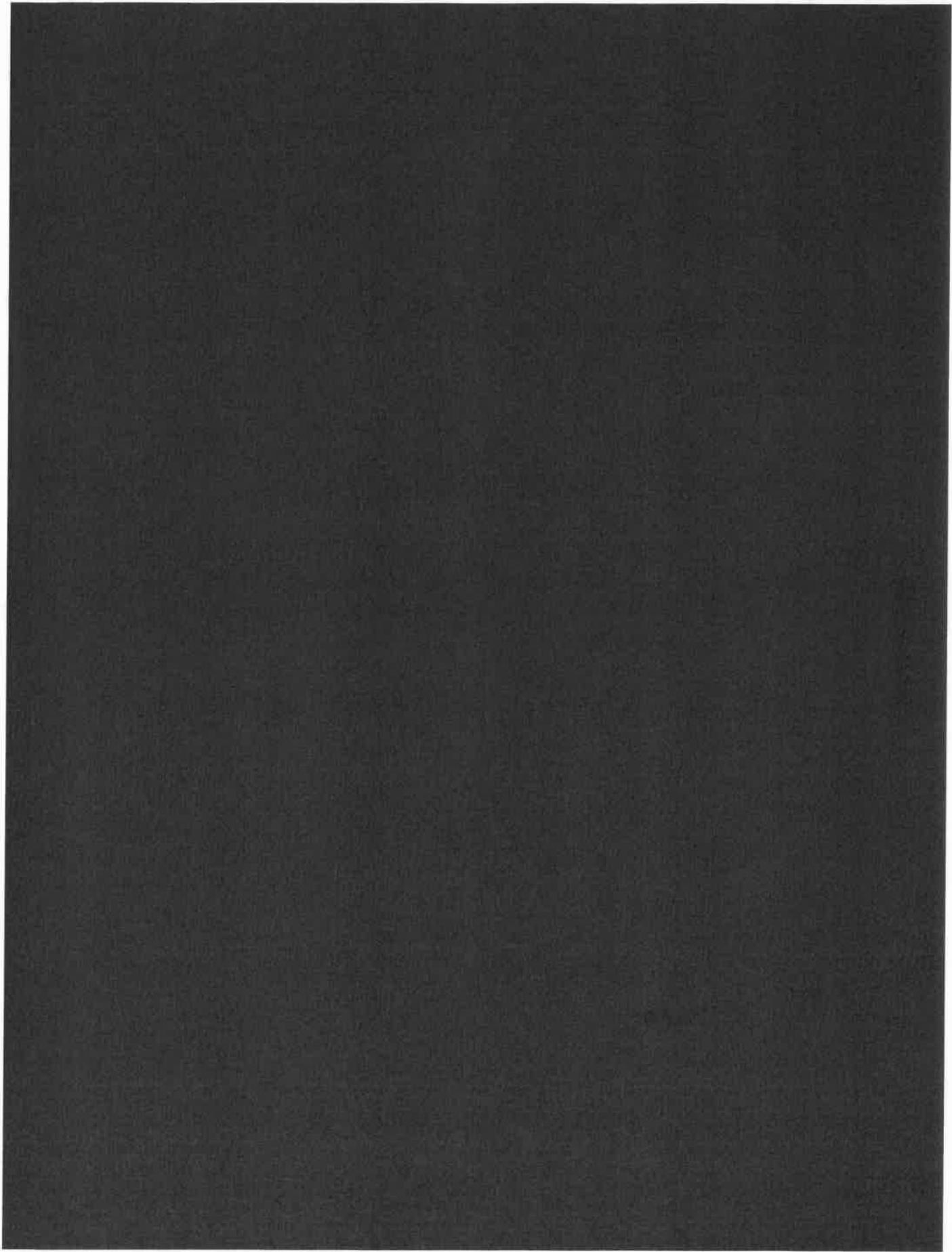
**Verzeichnis der Anlagen:**

- Anlage 1 Separate Regelung zur Einnahmenaufteilung mit anderen Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbänden
- Anlage 2 Form der elektronischen Übermittlung von Einnahmendaten an den VPE
- Anlage 3 VPE-Fahrausweise des Pools 1
- Anlage 4 Erlösanspruch aller Verkehrsunternehmen im Jahre 2013

**Anlage 1 Separate Regelung zur Einnahmenaufteilung mit anderen Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbänden**

Hierunter zählen derzeit folgende Einnahmen oder Einnahmenanteile aus:

| Fahrschein-bezeichnung | Einnahmen Stadtverkehr Pf. | Einnahmen Regionalverkehr | Einnahmen Verbund | Summe Fahrschein |
|------------------------|----------------------------|---------------------------|-------------------|------------------|
| BW-Nacht 1 Pers.       |                            |                           |                   |                  |
| BW-Nacht 2 Pers.       |                            |                           |                   |                  |
| BW-Nacht 4 Pers.       |                            |                           |                   |                  |
| BW-Nacht 5 Pers.       |                            |                           |                   |                  |
| BWT 1 Pers. (DB)       |                            |                           |                   |                  |
| BWT 5 Pers. (DB)       |                            |                           |                   |                  |
| BW-Ticket 1 Pers.      |                            |                           |                   |                  |
| BW-Ticket 2 Pers.      |                            |                           |                   |                  |
| BW-Ticket 3 Pers.      |                            |                           |                   |                  |
| BW-Ticket 4 Pers.      |                            |                           |                   |                  |
| BW-Ticket 5 Pers.      |                            |                           |                   |                  |
| BWT-Nacht 1 Pers. (DB) |                            |                           |                   |                  |
| BWT-Nacht 5 Pers. (DB) |                            |                           |                   |                  |
| Metropolticket 1 Pers. |                            |                           |                   |                  |
| Metropolticket 2 Pers. |                            |                           |                   |                  |
| Metropolticket 3 Pers. |                            |                           |                   |                  |
| Metropolticket 4 Pers. |                            |                           |                   |                  |
| Metropolticket 5 Pers. |                            |                           |                   |                  |
| MTT 1 Pers. (DB)       |                            |                           |                   |                  |
| MTT 5 Pers. (DB)       |                            |                           |                   |                  |
| SWT                    |                            |                           |                   |                  |
| SWT 5 Pers. (DB)       |                            |                           |                   |                  |
| MTT Ausgleich          |                            |                           |                   |                  |
| Bahncard DB            |                            |                           |                   |                  |
| Cityticket (2012)      |                            |                           |                   |                  |
| Schülerferienticket    |                            |                           |                   |                  |



## **Anlage 2 Form der elektronischen Übermittlung von Einnahmendaten an den VPE**

Elektronische Form der automatischen, nicht manuellen, Weiterleitung- und Verarbeitung von Einnahmendaten in angeschlossenen Systemen wie csv oder ASKII Format

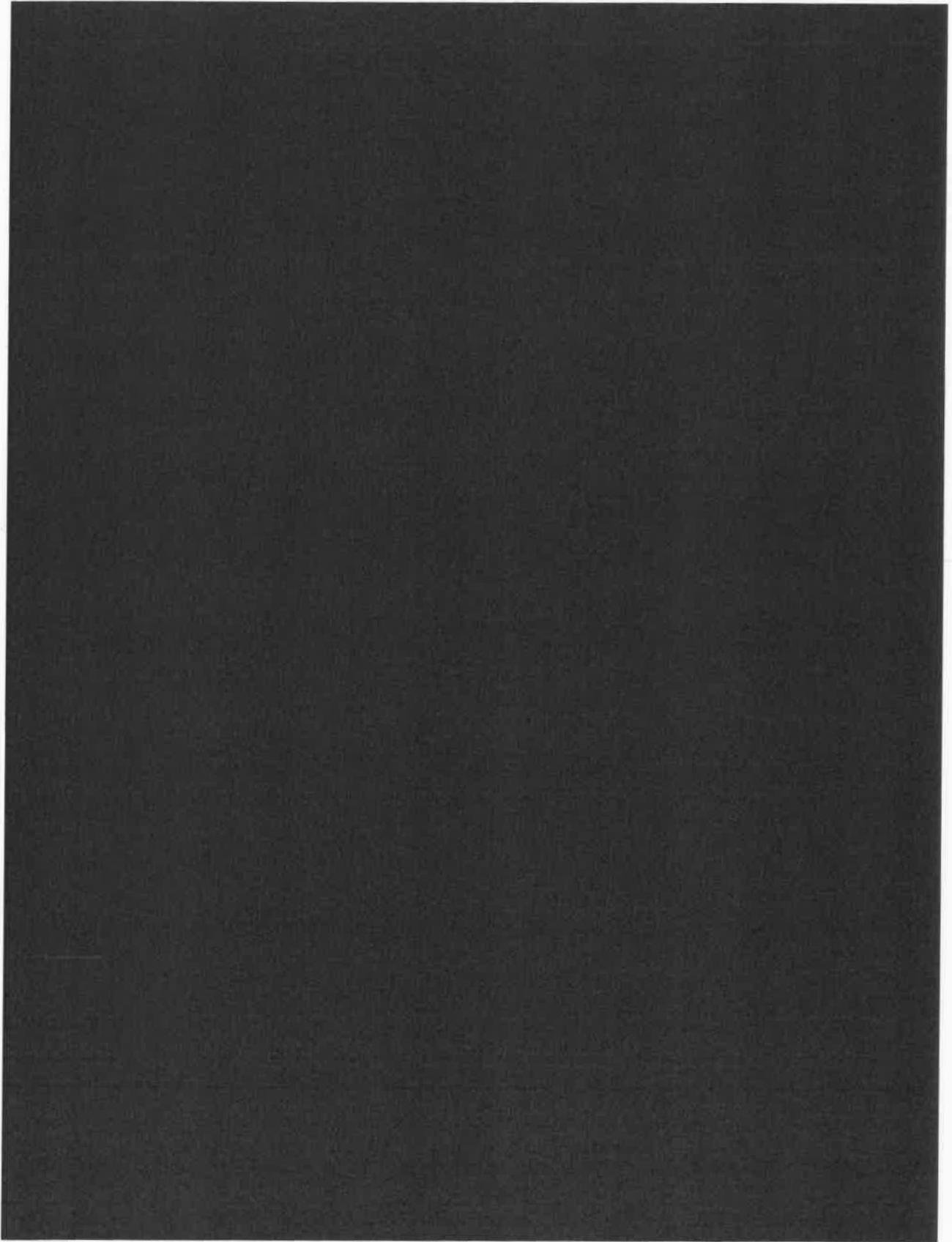
**Anlage 3 VPE-Fahrausweise des Pools 1**

| <b>Fahrscheinbezeichnung</b> | <b>Einnahmen Stadt-<br/>verkehr Pf.</b> | <b>Einnahmen Regio-<br/>nalverkehr</b> | <b>Einnahmen Ver-<br/>bund</b> | <b>Summe Fahr-<br/>schein</b> |
|------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Jobticket Azubi              |                                         |                                        |                                |                               |
| Monat Schüler 0 € EA blau    |                                         |                                        |                                |                               |
| Monat Schüler 12,5 € EA      |                                         |                                        |                                |                               |
| Monat Schüler 23 € EA        |                                         |                                        |                                |                               |
| Monat Schüler bar            |                                         |                                        |                                |                               |
| Monat Schüler Abo            |                                         |                                        |                                |                               |
| NE Monat Schüler             |                                         |                                        |                                |                               |
| Monat Schüler Übergang       |                                         |                                        |                                |                               |
| SUN 14                       |                                         |                                        |                                |                               |

jeweils brutto-Beträge Jahr 2013

*SD*

**Anlage 4 Erlösanspruch aller Verkehrsunternehmens im Jahre 2013**



*SD*

## **Anlage 5 zum Einnahmenaufteilungsvertrag im Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis zwischen den Verkehrsunternehmen und der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)**

### **Vorbemerkung**

Wie in der Sitzung zur Einnahmenaufteilung am 13.06.2018 unter den Vertragspartnern einstimmig beschlossen, wird der Einnahmenaufteilungsvertrag aus dem Jahr 2014 in analoger Anwendung von § 1 Absatz 1 letzter Satz um die beiliegende Anlage 5 ergänzt.

### **Anlage 5**

Mit Anwendung der Stufe 1 des Baden-Württemberg-Tarifes erhalten die Vertragspartner mit Ausnahme der Unternehmen, die im VPE Schienenpersonennahverkehr (SPNV) betreiben, von der Baden-Württemberg-Tarifgesellschaft Fahrgelder aufgrund der in den Fahrausweisen des Landestarifes enthaltenen Anteile für die Anschlussmobilität. Fahrgelder des Landestarifes an die Unternehmen, die SPNV betreiben, werden direkt von der Baden-Württemberg-Tarifgesellschaft an die SPNV-Unternehmen ausgeschüttet.

Die der VPE zugewiesenen Fahrgelder für die lokale bzw. regionale Anschlussmobilität werden anhand einer angepassten Fahrgeldverteilung des Pools 2 der VPE-Einnahmen an die verbleibenden Unternehmen verteilt, die im VPE Linienverkehr mit Bussen betreiben. Die Anpassung sieht vor, dass die P- und Pkm-Anteile der SPNV-Unternehmen aus der Verteilsystematik des Pools 2 unberücksichtigt bleiben, so dass das zugewiesene Fahrgeld leistungsgerecht anhand der verbleibenden P- und Pkm-Anteile unter den verbleibenden Vertragspartnern analog der in § 3 des Einnahmenaufteilungsvertrages beschriebenen Systematik aufgeteilt wird.

Pforzheim, den

---

# **1. Nachtrag zum Einnahmenaufteilungsvertrag im Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis zwischen den Verkehrsunternehmen und der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)**

## **Vorbemerkung**

Wie in der Sitzung zur Einnahmenaufteilung am 19.10.2017 unter den Vertragspartnern einstimmig beschlossen, wird der Einnahmenaufteilungsvertrag aus dem Jahr 2014 um die unten aufgeführten § 4 (3) und §5 (3) ergänzt sowie die bisherige Anlage 4 durch die neue für jeden Vertragspartner individuelle Anlage 4 ersetzt.

## **§ 4 Fortschreibung der Aufteilung**

### **(3) Kürzung des Erlösanspruches bei Leistungsminderung**

Kommt es bei einem Verkehrsunternehmen zu einer Reduzierung von Verkehrsleistung von mehr als 3 % innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Anpassung des Poolanteils einvernehmlich vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung orientiert sich proportional an den tatsächlichen Einnahmeveränderungen. Eine Anpassung des Erlösanspruches bei den Schienenunternehmen wird ferner nicht vorgenommen, wenn SPNV-Leistung durch Maßnahmen im Schienenersatzverkehr nach Abstimmung mit dem SPNV-Aufgabenträger und dem VPE erbracht werden. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das Schlichtungs- und Schiedsverfahren nach § 9 des Einnahmenaufteilungsvertrages angewandt.

## **§ 5 Vergabeverfahren**

(3) Ein Verkehrsunternehmen nimmt auch nach Verlust einer Verkehrsleistung weiterhin an der Einnahmenaufteilung teil, sofern der Zeitraum seiner Leistungserbringung betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn das Verkehrsunternehmen der VPE GmbH nicht mehr als Gesellschafter oder Kooperationspartner verbunden ist und sein Stimmrecht in den Gremien des VPE nicht mehr ausüben kann.

Pforzheim, den .....

.....

VPE GmbH

## 2. Nachtrag zum Einnahmenaufteilungsvertrag im Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis zwischen den Verkehrsunternehmen und der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

### § 5 Kostenteilung der Verkehrserhebung

- (1) Die Kosten der Verkehrserhebung abzüglich ggf. geleisteter Zuschüsse Dritter werden zwischen den die Inhabern der betroffenen Linienverkehrsgenehmigungen, wie diese am letzten Tag im Monat vor Beginn der Verkehrserhebung gegeben waren, aufgeteilt. Aus den Linienverkehrsgenehmigungen ergibt sich ein Netto-Einnahmenanspruch. Diese Ansprüche werden in einen gewichteten Prozentschlüssel (Gewichtung: 35 % Pool 1, 65 % Pool 2) mit 2 Nachkommastellen umgerechnet, anhand dem die Kosten der Verkehrserhebung aufgeteilt werden.
- (2) Erfolgt bis zur nächsten Verkehrserhebung ein Inhaberwechsel von Linienverkehrsgenehmigungen, folgen hieraus geänderte Einnahmenansprüche mit einem entsprechend geänderten Prozentschlüssel für die Kostenteilung der Verkehrserhebung. Diese wird wie folgt angepasst:  
  
Der neue Genehmigungsinhaber erstattet dem bisherigen Konzessionär ab dem Zeitpunkt des Genehmigungswechsels bis zum Ende des o.g. Zeitraums die zeitanteiligen Kosten der Verkehrserhebung für diese Linie(n).  
  
Die jeweilige Berechnung sowie die Koordinierung der entsprechenden Zahlungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der VPE.
- (3) Die Kosten der Verkehrserhebung werden auf 5 Jahre ausgelegt. Der betreffende Zeitanteil wird tagesscharf ermittelt und entsprechend auf die Kostenübernahme angewandt. Sollte der Zeitraum bis zur nächsten Verkehrserhebung die Dauer von 5 Jahren übersteigen, so bleiben diese Zeiten unberücksichtigt.
- (4) Die Kosten für von einem Genehmigungsinhaber schuldhaft zu verantwortende Nacherhebungen sind alleine von diesem zu tragen und fließen nicht in die Kostenverteilung gem. (1) ein.

§ 5 Vergabeverfahren wird zu § 6

§ 6 Laufzeit und Kündigung wird zu § 7

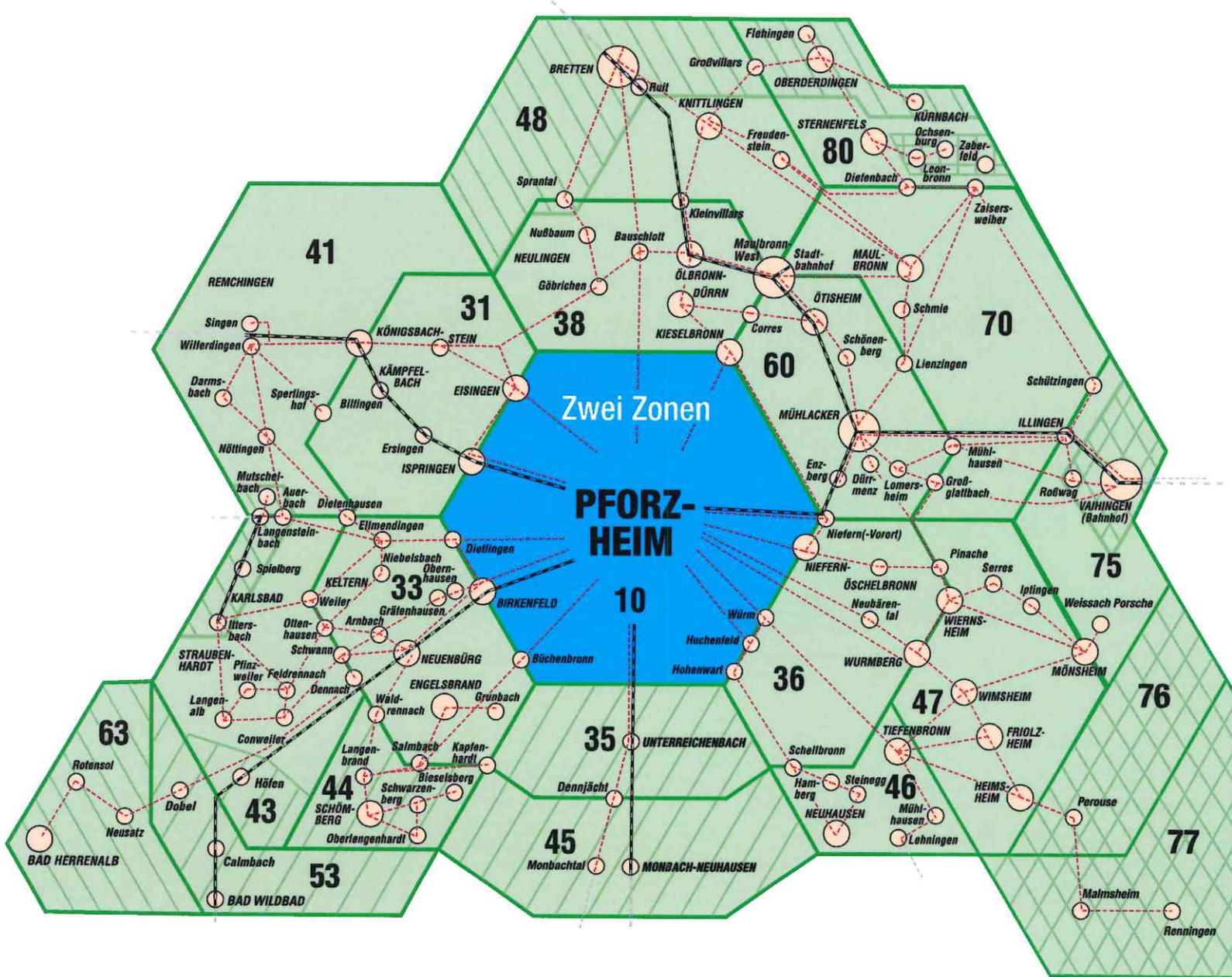
§ 7 Inkrafttreten wird zu § 8

§ 8 Weitere Vereinbarungen wird zu § 9

§ 9 Schlichtungs- und Schiedsverfahren wird zu § 10

§ 10 Schlussbestimmungen wird zu § 11

# Der VPE Tarifzonenplan



Bahn-/Buslinien außerhalb VPE Tarif.

**KVV**  
 Bereiche, die zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) gehören. Hier gilt der KVV-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif bzw. wird anerkannt. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet (von/nach Bad Herrenalb) mit dem Bus der Linie 716 gilt ebenfalls der VPE-Tarif.

**Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/KVV:**  
 Für Fahrten auf der Schiene mit der Tageskarte Regio Spezial und KW-Zeitkarten mit Netzgültigkeit in das KW-Gebiet und aus dem KW-Gebiet gilt der KVV-Tarif. Für die Nutzung des Schienenverkehrs innerhalb des VPE-Gebietes gilt der VPE-Tarif.

**HNV**  
 Bereich, der zur Heilbronner · Hohenloher · Haller · Nahverkehr GmbH (HNV) gehört. Hier gilt der HNV-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.

**VVS**  
 Bereich, der zum Verkehrs- und Tarif-Verbund Stuttgart (VVS) gehört. Hier gilt der VVS-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit der Linie 762 gilt ebenfalls der VPE-Tarif.

**VGC**  
 Bereich, der zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) gehört. Hier gilt der VGC-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.

**Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/VGC:**  
 Für Fahrten auf der Schiene mit TagesTicket Kombi, Monats- und Jahreskarten des VPE in das VGC-Gebiet bis Bad Wildbad oder Monbach-Neuhausen und aus dem VGC-Gebiet von Bad Wildbad oder Monbach-Neuhausen gilt der VPE-Tarif.

## **Anlage 7**

### **zur allgemeinen Vorschrift bzw. zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Durchführung von Verkehrsdienstleistungen im Gebiet der Stadt Pforzheim und des Enzkreises**

## **Berechnungsverfahren**

### **I. Ausgangslage**

Die obligatorische Beachtung von Höchsttarifen nach der allgemeinen Vorschrift verursacht bei den betroffenen Betreibern zusätzliche Belastungen. Zum Ausgleich der in § 2 Abs. 2 der allgemeinen Vorschrift niedergelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Betreibern ein Ausgleich für die hierdurch bedingten zusätzlichen, nicht anderweitig kompensierten Lasten zur Verfügung gestellt. Den Betreibern wird nur die Differenz ausgeglichen, die über die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchsttarife entsteht. Ein Ausgleich für strukturelle Defizite, die keinen Bezug zur Regelung des Höchsttarifs haben, erfolgt nicht.

### **II. Berechnung der Ausgleichszahlung im Sinne von § 4 Allgemeine Vorschrift**

Über die allgemeine Vorschrift wird insgesamt (d.h. bei Zusammenrechnung aller Ausgleichsleistungen, einschließlich der angemessenen Gewinne) ein Ausgleichsbetrag von 609.000 Euro an die Betreiber ausgeschüttet, sofern dies nicht zu einer Überkompensation der jeweiligen Betreiber führt. Der Ausgleich ist auf diese Summe begrenzt und wird nicht dynamisiert.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrags auf die einzelnen durch die allgemeine Vorschrift begünstigten Linien erfolgt anhand der auf eine Linie im Verhältnis zu den anderen Linien im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift zu erbringenden Fahrplankilometer im jeweiligen Ausgleichsjahr. Die Ausgleichsleistung wird linienbezogen gewährt.

Kommt es in Folge einer Überkompensation zu einer Rückzahlung von Ausgleichsmitteln, erhöhen sich dementsprechend im nächsten Ausgleichsjahr die Jahresbeträge der anderen Linien anteilig im Verhältnis der zu erbringenden Fahrplankilometer. Die Ausschüttung erfolgt jedoch erst nach Ablauf des nächsten Ausgleichsjahrs. Sofern die erneute Überkompensationskontrolle ergibt, dass für die Linie, für die im Vorjahr eine Überkompensation vorlag, nunmehr eine Unterkompensation besteht, erhöht sich ihr Anteil wieder bis zur Höhe des ursprünglichen Ausgleichsbetrags; die Ausschüttung an die anderen Linien entfällt in diesem Fall ganz oder teilweise.

Der voraussichtliche Ausschüttungsbetrag wird vorab mitgeteilt, damit er für alle Linien im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorsorglich berücksichtigt werden kann.

### **III. Leistungsänderungen**

Kommt es auf den einzelnen Linien zu Leistungsänderungen im Sinne des § 4 Abs. 6 der allgemeinen Vorschrift, ist eine entsprechende Anpassung der zu gewährenden Ausgleichsleistungen vorzunehmen. Dies gilt auch im Fall eines Betreiberwechsels.

Die Anpassung hat linienbezogen stattzufinden und vollzieht sich anhand der prozentualen Hebung oder Senkung der Fahrplankilometer. Hierzu ist der Ausgleichsbetrag der begünstigten Betreiber in dem Verhältnis zu senken oder zu heben, welches der prozentualen Senkung oder Steigerung der Fahrplankilometer entspricht. Ein neu hinzukommender Betrag ist von den anderen Linien im Folgejahr nach den Leistungsänderungen zu tragen bzw. auf diese zu verteilen, und zwar nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden festgehaltenen Ausgleichsbeträge am Gesamtausgleichsvolumen. Dies gilt auch für neu hinzukommende Linien.

### **IV. Zuordnung von Kosten und Erlösen im Rahmen der Trennungsrechnung (Überkompensation) \***

Zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach § 5 der allgemeinen Vorschrift bzw. ggf. § 8 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind die Kosten und Erlöse des Betreibers in einer Trennungsrechnung aufzuführen. Hierbei werden die Kosten und Erlöse für Verkehrsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift getrennt von sonstigen Aktivitäten des Betreibers aufgeführt. Die Schlüsselung der Kosten und Erlöse ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:

- Erlöse sind alle Erlöse des Betreibers, die im Rahmen der Verkehrsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift erzielt werden (etwa Fahrscheinverkäufe, erhöhte Beförderungsentgelte). Erlöse, die anteilig auch auf sonstige Tätigkeiten des Betreibers zurückzuführen sind, sind verursachungsgerecht aufzuteilen. Die Schlüsselung ist anhand objektiv nachvollziehbarer, sachgerechter und einheitlicher Maßstäbe vorzunehmen.
- Kosten sind alle Kosten des Betreibers, die ausschließlich durch die Verkehrsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift verursacht werden. Kosten die anteilig auch auf sonstige Tätigkeiten des Betreibers zurückzuführen sind, sind verursachungsgerecht aufzuteilen. Die Schlüsselung ist anhand objektiv nachvollziehbarer, sachgerechter und einheitlicher Maßstäbe vorzunehmen, dabei ist sicherzustellen, dass die wertenden Anforderungen gem. Ziffer 5, Spiegelstrich 2 Anhang der EU-VO 1370/2007 beachtet werden.
- Nach jedem Ausgleichsjahr (laut § 5 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift spätestens 5 Monate nach dem Ausgleichsjahr) werden von den ermittelten tatsächlichen Kosten die ermittelten tatsächlichen Erlöse abgezogen. Der Differenzbetrag wird um den angemessenen Gewinn erhöht. Ist das Ergebnis niedriger als die nach Ziffer II. gewährte Ausgleichsleistung, liegt eine Überkompensation vor, für die § 5 Abs. 6 bis 8 der allgemeinen Vorschrift Anwendung findet.
- Die Kosten und Erlöse für Verkehrsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift sind den einzelnen Linien des Betreibers nach dem Maßstab der Fahrplankilometer zuzuordnen. Im Rahmen der Trennungsrechnung sind solche Verkehre, die kommerziell betrieben werden von solchen zu trennen, die durch öffentliche Dienstleistungsaufträge begünstigt werden.

- Vorstehende Ausführungen gelten nach vorheriger Abstimmung auch für Schülerlinien, für die gem. § 1 Abs. 3 der allgemeinen Vorschrift im Einzelfall der VPE-Verbundtarif zur Anwendung kommt.

\* Der Abschnitt IV der Anlage 7 gilt auch für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

## **Anlage 8: Muster zur Ermittlung eines angemessenen Gewinns**

Unter angemessenem Gewinn gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 ist eine in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat übliche angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Gruppe von Behörden vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist.

Als relevante Zielgröße für die Gewinnerwartung wurde die Umsatzrendite gewählt. Berücksichtigungsfähig ist lediglich derjenige Umsatz, der aufgrund von Kosten und Erlösen entsteht, die durch Verkehrsleistungen im Sinne des § 1 Abs.1 der allgemeinen Vorschrift verursacht worden sind. Die zu Grunde zu legenden Werte entsprechen daher den Werten der Kosten und Erlösbetrachtung aus Anlage 7.

Die individuelle Kapitalstruktur des Betreibers bleibt bei einer Umsatzbetrachtung unberücksichtigt, d. h. eine besonders hohe oder niedrige Eigenkapitalquote fließt nicht in die Berechnungen ein. Unternehmerische Entscheidungen zur Kapitalstruktur -mit welchen Sichtweisen und Zielrichtungen auch immer- haben somit keinen Einfluss auf die hier angestrebte Vorgehensweise zur Ermittlung einer angemessenen Rendite.

Die angemessene Umsatzrendite (Nettoumsatzrendite ist EBIT/Gesamtumsatz bezogen auf § 275 Abs. 3 HGB vor Steuern und Zinsen und bereinigt um periodenfremde sowie außergewöhnliche Bestandteile) wird mit mindestens 3,1 % angesetzt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet der Gruppe von Behörden einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen.

Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Umsatzrendite für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen.

Durch die Erhöhung des risikolos am freien Kapitalmarkt erzielbaren Zinsertrages, wird dem zusätzlichen Risiko des Betreibers Rechnung getragen, welches darin besteht, dass die Ausgleichsleistungen über die allgemeine Vorschrift gedeckelt sind und nur einen kleinen Teil zur Finanzierung der Verkehrsleistungen beitragen. Das überwiegende wirtschaftliche Risiko des Betriebs der Verkehrsleistungen trägt daher der Betreiber.

